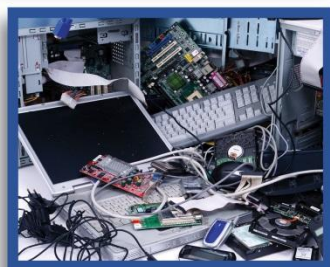
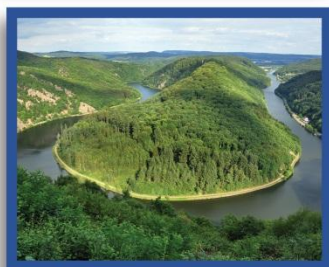
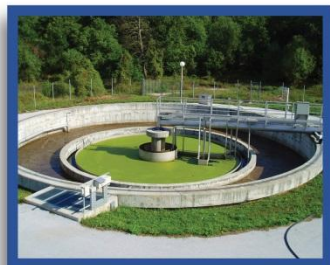


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Neue Einstufung batteriebezogener Abfälle ab 9. Dezember 2026
- ✓ IED-Umsetzung: Änderungen zum Artikelgesetz und Zeitplan
- ✓ PPWR: Neue Regelungen und Informationen zu Verpackungen



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 3 / September 2026

POLITIK UND RECHT.....	4
SAARLAND	4
<i>Umweltkriminalität – illegaler Handel mit F-Gasen.....</i>	<i>4</i>
<i>Neue Einstufung batteriebezogener Abfälle ab 9. Dezember 2026</i>	<i>4</i>
BUND	5
<i>Bundeskabinett beschließt neues Energieeffizienzgesetz</i>	<i>5</i>
<i>Energiewende-Barometer 2026: Investitionen verlassen Deutschland.....</i>	<i>6</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Netzanschlusspaket</i>	<i>7</i>
<i>Bundesnetzagentur treibt Reform der Strom-Netzentgelte („AgNes“) voran</i>	<i>7</i>
<i>Industriernetzentgelte: DIHK fordert breiten Zugang und neue Finanzierung.....</i>	<i>8</i>
<i>Netzanschlüsse: Verteilnetzbetreiber verabschieden sich zunehmend vom Windhundprinzip</i>	<i>9</i>
<i>PPAs stärken: Warum klare Regeln jetzt entscheidend sind</i>	<i>10</i>
<i>IED-Umsetzung: Änderungen zum Artikelgesetz und Zeitplan</i>	<i>10</i>
<i>DIHK-Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie</i>	<i>12</i>
<i>VerpackDG: Bundestag beschließt neue Verpackungsregeln</i>	<i>12</i>
<i>PPWR: Neue Regelungen für Serviceverpackungen</i>	<i>13</i>
<i>Neues Zulassungsverfahren für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht</i>	<i>13</i>
<i>Permanenttragetaschen sind systembeteiligungspflichtig.....</i>	<i>13</i>
<i>UVP-Anpassungsgesetz: DIHK fordert weitergehende Verfahrensvereinfachungen</i>	<i>14</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	14
<i>Irland übernimmt EU-Ratspräsidentschaft.....</i>	<i>14</i>
<i>EU-Energieomnibus: Vereinfachung bei Kennzeichnung</i>	<i>16</i>
<i>EU-Umweltrat: CO₂-Flottenziele, Wasser Resilienz und die Zukunft der Chemikalienpolitik.....</i>	<i>16</i>
<i>ETS-Reform: Neue Weichen für Emissionshandel und Industrie.....</i>	<i>17</i>
<i>EU-Kommission verabschiedet freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung</i>	<i>19</i>
<i>EUDR: EU-Kommission konkretisiert Produktumfang und Informationssystem</i>	<i>20</i>
<i>EU-Kommission veröffentlicht aktualisierte Version der FAQs zu PPWR.....</i>	<i>21</i>
<i>Erste Leitlinie zu PPWR-Rollen veröffentlicht.....</i>	<i>21</i>
<i>PPWR: DIHK fordert praxistaugliche Regeln für Registrierung und Berichterstattung</i>	<i>21</i>
<i>PPWR: IHK-Kampagne macht auf Belastungen für Unternehmen aufmerksam</i>	<i>22</i>
<i>Kostenfreie Webinarreihe zu PPWR und EPR in Frankreich</i>	<i>22</i>
<i>Chemikalienrecht: Rat und Parlament einigen sich bei Chemikalienomnibus</i>	<i>23</i>
<i>CLP: Erste Übergangsfrist lief am 1. Juli 2026 aus.....</i>	<i>23</i>
<i>Digitaler Produktpass: EU-Kommission startet DPP-Register</i>	<i>24</i>
KURZ NOTIERT	24
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	30
VERANSTALTUNGSKALENDER	31

Liebe Leserinnen und Leser,

nach der Sommerpause nimmt die politische Arbeit wieder Fahrt auf. Die kommenden Wochen versprechen energiepolitisch keine Entspannung: Mit der anstehenden Konsultation zur Gasreserve steht ein zentrales Thema kurz vor der nächsten Entscheidungsrunde. Gleichzeitig deutet sich an, dass die gesetzlichen Füllstandsvorgaben zum 1. November nur schwer erreichbar sein werden. Einige Porenspeicher, insbesondere in Süddeutschland, sind weiterhin nahezu oder sogar vollständig leer.

Auch international bleiben die Unsicherheiten hoch. Der Konflikt im Nahen Osten und die anhaltenden Spannungen auf den Energiemärkten bergen das Risiko neuer Preissteigerungen. Die Gaspreise am europäischen Großhandelsmarkt sind auf den höchsten Stand seit mehr als drei Jahren. Damit rückt erneut eine Frage in den Mittelpunkt: Wie sollen Unternehmen einen weiteren Anstieg der Gaspreise finanzieren?

Die energiepolitischen Herausforderungen des Winters sind damit alles andere als gelöst. Umso wichtiger wird es sein, in den kommenden Monaten verlässliche und praxistaugliche Antworten auf die offenen Fragen der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit zu finden. Zudem rollt gerade eine Unmutswelle ausgelöst durch die Verpackungsverordnung durch die Unternehmen. Sie warten dringend auf Erleichterungen durch Brüssel.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u> www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u> https://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 488, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 488, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.



SAARLAND

Umweltkriminalität – illegaler Handel mit F-Gasen

Fluorierte Treibhausgase (F-Gase) wie sie z. B. in Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen und Schaltanlagen als Kältemittel verwendet werden, besitzen ein erhebliches Treibhauspotential. Um den Einsatz in die Richtung umweltschonendere Alternativen zu lenken, hat die EU u. a. ein Quotierungssystem für das Inverkehrbringen von F-Gasen in der EU eingeführt. Dies soll die Verfügbarkeit dieser klimaschädlichen Gase nach und nach reduzieren. In der Konsequenz werden F-Gase immer wertvoller, weil seltener. Hier haben Kriminelle einen Markt entdeckt: Sie handeln mit illegalen, also nicht von der Quote erfassten F-Gasen und bieten diese zu günstigen Preisen an.

Der illegale Handel mit fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen) unterläuft nationales, europäisches und internationales Recht und schädigt Klima sowie Wirtschaft in erheblicher Weise. Nach Einschätzung niederländischer Behörden stammen inzwischen mehr als 40 Prozent der in der EU gehandelten F-Gase nicht mehr aus der europäischen Quote, sie werden also illegal gehandelt.

Auf der 106. Umweltministerkonferenz im Mai 2026 wurde die Bekämpfung des illegalen F-Gase-Handels nach den Vorgaben der Umweltstrafrechtsrichtlinie prioritär gesetzt. Dem folgend wird die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden, wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Zoll und Bundeskriminalamt sowie den zuständigen Umweltbehörden von Bund und Ländern derzeit sowohl national als auch international verstärkt und ausgebaut.

Im Visier der Ermittler stehen neben dem Schmuggel von nicht-registrierten F-Gasen in die EU auch deren Transportwege und Lieferketten; Falschdeklarationen und Dokumentenfälschung ist hier die Masche der organisierten Kriminalität. Nicht selten ist die verkaufte Ware zudem gepanscht oder die Behälter enthalten schlicht nicht das, was draufsteht. Spätestens da geht es alle an: Dann ist auch die unmittelbare Sicherheit der Anwender nicht gewährleistet. Daher ist die Sensibilisierung aller relevanten Marktteilnehmer ein wichtiger Aspekt der Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen.

Wenn Sie Marktteilnehmer z.B. als Kfz-Werkstatt, Kälteanlagenbauer o.ä. sind, schützen Sie sich vor minderwertiger Ware und möglichen Bußgeldern und achten Sie beim Kauf von F-Gasen auf:

- die Seriosität des Händlers; prüfen Sie im online-Handel das vollständige, inländische Impressum mit Handelsregisternummer und realistischen Marktpreisen,
- die Zulässigkeit der angebotenen F-Gase-Behälter, nur wiederbefüllbare Mehrwegbehälter mit ordnungsgemäßem Flaschenpfand sollten es sein. Pfandfreie Einwegflaschen sind in der EU verboten,
- eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Mehrwegbehälter mit Namen des Kältemittels, exakte Füllmenge in Kilogramm sowie das berechnete CO₂-Äquivalent,
- die Vollständigkeit relevanter Unterlagen inkl. dem Nachweis einer transparenten, logischen und lückenlosen Lieferkette mit Quotennachweis,
- Nachfrage nach IHREM Sachkundenachweis bzw. Unternehmenszertifikat vonseiten eines seriösen Händlers.

Wenn Sie Bedenken haben, dass die angebotene bzw. gekaufte Ware nicht sicher ist, oder Sie generell weitere Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich ans Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständige Vollzugsbehörde, ☎ 0681 85000.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes

Neue Einstufung batteriebezogener Abfälle ab 9. Dezember 2026

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) weist auf umfangreiche Änderungen bei der Einstufung batteriebezogener Abfälle hin. Unternehmen sollten frühzeitig prüfen, ob ihre Abfallschlüssel, Entsorgungsnachweise oder Genehmigungen angepasst werden müssen.



Hintergrund ist der Delegierte Beschluss (EU) 2025/934, mit dem das europäische Abfallverzeichnis um zahlreiche neue bzw. geänderte Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle ergänzt wurde. Die neuen Zuordnungen sind ab dem 09. Dezember 2026 anzuwenden. Die entsprechende Anpassung der deutschen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Insbesondere die Gruppe 16 06 wird deutlich erweitert und künftig als „Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien“ bezeichnet. Neu aufgenommen werden unter anderem eigene Abfallschlüssel für Lithium-, Nickel-, Zink- und Natrium-Altbatterien sowie für Abfälle aus der Batterieherstellung. Viele dieser Abfälle werden künftig ausdrücklich als gefährliche Abfälle eingestuft. Auch Alkalibatterien werden künftig als gefährlicher Abfall geführt. Der bisherige allgemeine Abfallschlüssel 16 06 05 für Batterien und Akkumulatoren entfällt.

Unternehmen sollten jetzt ihre Abfallströme prüfen

Das LUA empfiehlt Abfallerzeugern insbesondere,

- die bislang verwendeten Abfallschlüssel auf Änderungen oder Streichungen zu prüfen,
- bei neuen Spiegeleinträgen die Gefährlichkeit des jeweiligen Abfalls zu bewerten,
- Änderungen frühzeitig mit Entsorgern und Beförderern abzustimmen,
- für gefährliche Abfälle erforderliche neue Entsorgungsnachweise rechtzeitig vorzubereiten und
- auch laufende grenzüberschreitende Verbringungen und Notifizierungen zu überprüfen.

Wichtig: Bestehende Entsorgungsnachweise können nicht einfach auf einen neuen Abfallschlüssel geändert werden. Soweit ein neuer Schlüssel oder eine neue Abfallbezeichnung erforderlich wird, müssen rechtzeitig neue Nachweise vorbereitet werden. Auch Betreiber von Entsorgungsanlagen und Zwischenlagern sowie Sammler und Beförderer sollten prüfen, ob Genehmigungen, Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikate, Anzeigen oder Beförderungserlaubnisse angepasst werden müssen.

Das LUA stellt hierzu ausführliche Hinweise bereit und verweist zusätzlich auf die Umstellungs- und Umschlüsselungshilfen der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB).

Weitere Informationen: [Link zum LUA-Merkblatt](#)

Quelle: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

BUND

Bundeskabinett beschließt neues Energieeffizienzgesetz

Das Bundeskabinett hat am 24. Juni 2026 den Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie beschlossen. Der vom Bundeswirtschaftsministerium eingebrachte Entwurf passt die Effizienzvorgaben an Unternehmen und öffentliche Hand an. Der Entwurf orientiert sich an den Vorgaben des Koalitionsvertrages und dient zudem der Umsetzung von EU-Recht.

Entgegen den ursprünglichen Plänen wird in dem Gesetz die Meldepflicht von Abwärmepotenzialen nicht komplett freiwillig gestellt. Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen, die in der Regel ohnehin Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme betreiben müssen und die Daten bereits erfassen, bleiben weiterhin zur Abwärmemeldung verpflichtet.

Der Gesetzentwurf im Einzelnen:

- Die Verpflichtungen im Bereich Abwärme für Unternehmen werden entbürokratisiert und angepasst. So entfällt die bisher bestehende Verpflichtung zur Nutzung von Abwärme für Unternehmen. Die bestehende Meldepflicht von Abwärmepotentialen wird auf Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen konzentriert.
- Die Mindesteffizienzanforderungen an Rechenzentren werden pragmatischer ausgestaltet, u.a. indem für bestehende Rechenzentren die Vorgaben zur Energieverbrauchseffektivität (sog. PUE-Wert)



moderat angehoben werden und für neue Rechenzentren die Übergangsfrist zur Einhaltung der Effizienzvorgaben (PUE) von zwei auf vier Jahre verlängert wird.

- Die Frist, bis zu der die Betreiber von Rechenzentren den Stromverbrauch in ihren Rechenzentren bilanziell zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien decken müssen, wird um drei Jahre auf den 01. Januar 2030 verlängert.
- Zudem wird die gesetzliche Vorgabe zur Nutzung von Abwärme flexibler ausgestaltet. Abwärme muss nur dann genutzt werden, wenn ein Wärmenetz vorhanden ist. Die Regelungen setzen damit Teile der nationalen Rechenzentrumsstrategie um.
- Die Formulierung der Energieeffizienzziele wurde an die europäischen Vorgaben angeglichen. Die (bisherigen) nationalen gesetzlichen Zielvorgaben sind nicht von der EED gefordert.
- Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf verschiedene Vorschriften der EU-Energieeffizienzrichtlinie EED in deutsches Recht umgesetzt.

Offen bleibt in dem Entwurf der Unternehmensbegriff. Wegen der fehlenden Definition bleibt für die betroffenen Akteure eine rechtliche Unsicherheit, ob als Unternehmen weiterhin die kleinste rechtlich selbstständige Einheit nach der bisherigen Auslegung der BAFA angesehen werden kann. Die IHK-Organisation begleitet weiterhin den Gesetzgebungsprozess konstruktiv mit und setzt sich für Planungssicherheit auch in diesem Fall ein. Zur ersten Lesung im Bundestag könnte der Gesetzentwurf kurz vor der Sommerpause eingebracht werden, sodass mit einer Verabschiedung im Herbst 2026 gerechnet werden könnte.

Der Gesetzentwurf ist [hier](#) abrufbar.

Quelle: IHK Karlsruhe

Energiewende-Barometer 2026: Investitionen verlassen Deutschland

Die Unternehmen hierzulande wünschen sich aber eine Klimapolitik, die sowohl Dekarbonisierung als auch Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht. Gelingt dies nicht, das zeigt das jüngste DIHK-Energiewende-Barometer, wird die hohe Gefahr einer schleichenden Deindustrialisierung noch weiter wachsen.

Hohe Energiekosten stellen für immer mehr Unternehmen eine ernsthafte Belastungsprobe dar: Investitionen werden verschoben, Produktionskapazitäten wandern ins Ausland ab, und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland gerät unter Druck. Das geht aus dem [aktuellen Energiewende-Barometer der IHK-Organisation](#) hervor. Die Ergebnisse basieren auf den Antworten von rund 3.100 Unternehmen aller Branchen und Regionen im Juni 2026.

Dabei steht für die Betriebe nicht die Energiewende als solche infrage. Sie unterstützen das Ziel der Klimaneutralität grundsätzlich, erwarten jedoch gleichzeitig eine Klimapolitik, die Transformation und Wettbewerbsfähigkeit verbindet. Nach Einschätzung vieler Unternehmen besteht hier erheblicher Handlungsbedarf. Vor allem energieintensive Betriebe sehen sich mit steigenden Belastungen konfrontiert, die durch internationale Krisen und anhaltende strukturelle Schwächen des hiesigen Standorts zusätzlich verschärft werden.

Energiewende beeinträchtigt Wettbewerbsfähigkeit

In den vergangenen zwölf Monaten sind die Energiekosten weiter in die Höhe geschossen: 49 Prozent der Unternehmen berichten von höheren Strompreisen, 67 Prozent von gestiegenen Kosten für Wärme, vor allem Gas und Heizöl. Entsprechend verschlechtert sich auch der Wert des Energiewende-Barometers, das die Auswirkungen der Energiewende auf die Wettbewerbsfähigkeit misst. Nach einer zwischenzeitlichen Erholung liegt der Wert 2026 auf einer Skala von minus 100 bis plus 100 bei minus 11,5 Punkten.

Besonders kritisch fällt die Bewertung in Industrie und Handel aus. Beide Branchen kommen auf einen Wert von minus 22 Punkten. Während die Industrie direkt unter hohen Energiekosten leidet, wirken sich diese im Handel eher indirekt über steigende Material-, Transport- und Logistikkosten aus. Gleichzeitig schwächt die sinkende Kaufkraft vieler Verbraucherinnen und Verbraucher die Nachfrage.

Regional zeigt sich ein differenziertes Bild. In Norddeutschland werden die Auswirkungen der Energiewende teilweise positiver beurteilt, da erneuerbare Energien dort zunehmend selbst zum Wirtschaftsfaktor geworden sind. In West-, Süd- und Ostdeutschland hat sich die Bewertung dagegen gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.



Deindustrialisierung wird zur Realität

Problematisch ist die Entwicklung bei den Investitionen. Rund ein Drittel der Unternehmen verschiebt Ausgaben für ihre Kernprozesse, weil hohe Energiekosten finanzielle Spielräume einschränken. Auch Klimaschutzmaßnahmen sowie Forschungs- und Innovationsprojekte werden vertagt. In der Industrie ist die Zurückhaltung besonders ausgeprägt: Hier geben 35 Prozent der Betriebe an, eigentlich notwendige Investitionen wegen der hohen Energiekosten aufzuschieben.

Die finanziellen Belastungen wirken sich zudem unmittelbar auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus: Mehr als 40 Prozent von ihnen sehen ihre Marktposition durch die ungünstigen Kostenstrukturen geschwächt, in der Industrie sind es sogar rund zwei Drittel. Gleichzeitig setzen sich Betriebsschließungen fort: Rund 20 Prozent aller Unternehmen prüfen, ob sie wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland einstellen, beziehungsweise haben entsprechende Schritte bereits eingeleitet oder umgesetzt. In der Industrie gilt das für 40 Prozent der Betriebe, bei großen Industrieunternehmen sogar für fast 60 Prozent. Die Gefahr einer schleichenden Deindustrialisierung wächst.

Politische Gegenmaßnahmen gewünscht

Vor diesem Hintergrund befürworten viele Unternehmen Maßnahmen zur Stärkung der Energieinfrastruktur, einen beschleunigten Ausbau der Netze sowie eine Senkung von Steuern und Abgaben auf Strom. Kritisch bewertet werden dagegen zusätzliche Belastungen durch regulatorische Vorgaben oder steigende CO₂-Kosten. Die Diskussion über die Reform des europäischen Emissionshandels zeigt zugleich, dass das Bewusstsein für die wirtschaftlichen Folgen der Transformation wächst und die Frage nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Auswertung des Energiewende-Barometers 2026 finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

Bundeskabinett beschließt Netzanschlusspaket

Die Bundesregierung hat am 29. Juli 2026 mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens ein umfassendes [Netzanschlusspaket](#) auf den Weg gebracht. Ziel ist es, den stockenden Anschluss von EE-Anlagen und Speichern zu beschleunigen und stärker an den Erfordernissen der jeweiligen regionalen Netzsituation auszurichten. Es besteht aus fünf wesentlichen Punkten:

- **Priorisierung statt Windhundprinzip:** Netzbetreiber erhalten das Recht, Netzanschlussbegehren zu priorisieren, anstatt Anfragen stumpf nach der Reihenfolge des Eingangs abzuarbeiten.
- **Kapazitätsreservierung:** Geplante oder vorhandene Kapazitäten können grundlegend für drei Jahre reserviert werden; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung um zwei weitere Jahre möglich.
- **Kombinationsbonus:** Bevorzugt behandelt werden sollen insbesondere Vorhaben, die Erzeugungsanlagen mit Lasten oder Speichern kombinieren.
- **Kapazitätslimitierte Gebiete:** Netzbetreiber können bestimmte Regionen als kapazitätslimitiert ausweisen, um eine Überlastung des Stromnetzes zu verhindern.
- **Transparenz und Digitalisierung:** Die Verfahren bei den Netzbetreibern sollen durch verbindlichere Fristen und digitale Prozesse transparenter und schneller werden.

Das Gesetzgebungsverfahren ist mit dem Kabinettsbeschluss vom 29. Juli 2026 gerade erst angelaufen. Weitere Informationen zum Gang des Gesetzgebungsvorhabens finden Sie [hier](#).

Bundesnetzagentur treibt Reform der Strom-Netzentgelte („AgNes“) voran

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ihren aktuellen Zwischenstand zur Reform der Strom-Netzentgeltsystematik (AgNes) vorgestellt. Unternehmen sollten die geplanten Änderungen frühzeitig im Blick behalten, da insbesondere Großverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber künftig mit einer neuen Kostenstruktur rechnen müssen.



Ziel der Reform laut dem Zwischenstand von Ende Mai 2026 ist eine grundlegende Neuordnung der Verteilung der rund 37 Milliarden Euro Stromnetzkosten. Laut Prognose der BNetzA werden sich diese bis 2035 nahezu verdoppeln.

Zentral ist die künftige Trennung zwischen Entgelten zur Netzfinanzierung und solche mit Lenkungswirkung (dynamische Netzentgelte). Letztere sollen Flexibilität fördern, Redispatchkosten senken und perspektivisch ab 2030 für Speicher und ab 2033 für Erzeuger eingeführt werden.

Für Haushalte bleibt die Systematik im Kern bestehen (Grund- und Arbeitspreis), allerdings mit verpflichtenden Grundpreisen und einer künftig etwas stärkeren Beteiligung von Prosumern an der Finanzierung.

Kapazitäts- statt Leistungspreisen geplant

Für Industrie und Gewerbe mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 Kilowattstunden soll der bisherige Leistungspreis künftig durch Kapazitätspreise ersetzt werden, wobei das Verhältnis zwischen Kapazitätspreis und Arbeitspreis bisher noch unbekannt ist aber entscheidend sein dürfte, um Flexibilität zu heben. Dabei gilt, je höher der Kapazitätspreis und je geringer der Arbeitspreis, desto größer sollte der Flexibilitätsanreiz in Industrie- und Gewerbe sein.

Kapazitätsentgelte für Erzeugungsanlagen und Speicher

Neu ist zudem die Einbeziehung von Speichern und Erzeugern in die Netzfinanzierung über ein moderates Kapazitätsentgelt im Rahmen der europäischen Höchstgrenze. Das Einspeiseentgelt für (neue) Erzeuger sowie Speicher soll zu Beginn voraussichtlich 4 bis 7 Euro/kW/Jahr betragen, wobei Ausnahmen für Bestandsanlagen für 20 Jahre ab ihrer erstmaligen Inbetriebnahme gewährt werden sollen.

Des Weiteren wird die Kostenverteilung zwischen Netzbetreibern und Spannungsebenen neu organisiert, wobei höhere Netzebenen verstärkt entlastet werden sollen.

Der formelle Konsultationsprozess zum Festlegungsverfahren startet im Sommer 2026 und soll bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Die Umsetzung soll dann bis 2029 erfolgen.

Die Bundesnetzagentur plant Anfang 2027 das Festlegungsverfahren zum Thema Industrienetzentgelte zu beginnen sowie eine Standardisierung von Baukostenzuschüsse (BKZ) und Flexiblen Netzanschlüssen (FCA).

Weitere Informationen zur Reform der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom finden Sie [hier](#).

Quelle: IHK Karlsruhe

Industrienetzentgelte: DIHK fordert breiten Zugang und neue Finanzierung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) treibt eine grundlegende Reform der Industrienetzentgelte voran. Mit Blick auf die im April 2026 vorgelegten Orientierungspunkte plädiert die DIHK insbesondere für deutlich niedrigere Zugangsschwellen, eine Finanzierung aus dem Klima- und Transformationsfonds sowie ausreichende Übergangsfristen für die Betriebe.

Im Rahmen des Festlegungsverfahrens AgNes ("Allgemeine Netzentgeltsystematik", Aktenzeichen GBK-25-01-1#3) legt die Bundesnetzagentur auch die künftigen Netzentgeltrabatte für Unternehmen fest. Die DIHK in ihrer [Stellungnahme vom 05. Juni 2026](#) wichtige Verbesserungsvorschläge formuliert.

Netzentgelte stellen für die Betriebe mittlerweile einen zentralen Kostenblock dar: Sie machen bis zu einem Drittel der Stromrechnung aus. Sie haben damit ein vergleichbares Gewicht wie die Beschaffungskosten an der Strombörse. Es sei wichtig, die vorgesehene Zugangsschwelle von 10 Gigawattstunden deutlich abgesenkt wird, damit mehr alle Unternehmen teilhaben können, betont die DIHK in ihrer [Stellungnahme zu den Orientierungspunkten der BNetzA](#)

Darüber hinaus verweist die DIHK auf die Notwendigkeit Strom im Vergleich zu fossilen Energiequellen kostengünstiger auszugestalten. Steuern, Abgaben und Umlagen verteuerten hingegen die Nutzung von Strom und schaden der Energietransformation. Die DIHK fordert daher die Entlastungen im Rahmen des Industrienetzentgeltes zukünftig nicht mehr auf alle Stromabnehmer zu wälzen, sondern aus den Mitteln des Klima- und Transformationsfonds zu begleichen.



DIHK-Forderungen im Überblick:

1. **Zugangsschwelle für den Mittelstand reduzieren:** Deutliche Absenkung der 10-Gigawattstunden-Grenze, um auch dem Mittelstand und kleinere Betriebe einzubeziehen.
2. **Finanzierung durch den Klima- und Transformationsfonds:** Keine erneute Umlage für alle Stromabnehmer schaffen, sondern die Finanzierung aus dem Klima- und Transformationsfonds sicherstellen.
3. **Übergangsfristen deutlich verlängern:** Verlängerung des bestehenden Sondernetzentgelts für Bandlast und Atypik bis zum 31. Dezember 2035, mit freier Wahl zwischen altem und neuem System (Opt-in) für Unternehmen ermöglichen.

Quelle: DIHK

DIHK-Impulspapier „Zukunftssichere Netzanschlüsse“

Die DIHK hat zu Jahresbeginn bereits gemeinsam mit Vertretern der Taskforce „Netzanschlüsse“ das Impulspapier [„Zukunftssichere Netzanschlüsse“](#) erarbeitet. Darin wurden zahlreiche Elemente gefordert, die nun im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind. Dazu gehören insbesondere die Abkehr vom reinen Windhundprinzip, eine stärkere Orientierung am Reifegrad und der Verbindlichkeit von Projekten sowie transparente und nachvollziehbare Vergabekriterien. Einige dieser Punkte haben bereits Eingang in die Praxis der Verteilnetzbetreiber gefunden. Zudem wurde im Referentenentwurf zum Netzanschlusspaket mit § 17b Abs. 2 EnWG ein Rechtsrahmen für eine gesetzliche Regelung zur Priorisierung skizziert, der nun im parlamentarischen Verfahren zu konkretisieren ist.

Aus der Perspektive der Wirtschaft braucht es dabei verbindliche und bundeseinheitliche Kriterien mit ausreichend Raum für regionale Besonderheiten. Einen Flickenteppich aus völlig unterschiedlichen Vergabeverfahren und Priorisierungskriterien beim Netzanschluss gilt es zukünftig zu vermeiden.

Quelle: DIHK

Netzanschlüsse: Verteilnetzbetreiber verabschieden sich zunehmend vom Windhundprinzip

Die Nachfrage nach Netzanschlüssen übersteigt vielerorts die verfügbaren Kapazitäten. Zur Lösung dieser Herausforderung hat die IHK/DIHK-Taskforce „Netzanschlüsse“ einige Vorschläge ausgearbeitet und im Impulspapier „Zukunftssichere Netzanschlüsse“ zusammengefasst. In der Praxis zeigt sich nun, dass immer mehr Netzbetreiber diese aufgreifen, Priorisierungsverfahren einführen und die Politik hierfür einen rechtssicheren Rahmen schafft.

Während Anschlussbegehren bislang häufig nach dem Windhundprinzip („first come, first served“) vergeben werden, setzen immer mehr Netzbetreiber auf kriterienbasierte Verfahren. Aktuelle Beispiele sind die E.ON-Töchter Bayernwerk Netz, e.dis und SH Netz sowie Netze BW des baden-württembergischen EnBW-Konzerns. Diese Verteilnetzbetreiber führen für größere Bezugskunden kriterienbasierte Zuteilungsverfahren ein.

Netze BW zieht dabei die Kriterien Projektreife, Ortsgebundenheit und Frühzeitigkeit heran. Die Projektreife macht 50 Prozent der Bewertung aus; berücksichtigt werden unter anderem Flächensicherung, Genehmigungs- und Planungsstand. Die Ortsgebundenheit fließt mit 34 Prozent ein. Auch die frühzeitige Antragstellung bleibt relevant, ist aber nicht mehr allein ausschlaggebend. Das Verfahren gilt für Bezugskunden mit Anschlussbegehren über 950 kW in Mittel- und Hochspannung. Der erste Vergabeturnus beginnt am 1. November 2026.

Auch drei Verteilnetzbetreiber des E.ON-Konzerns werden in diesem Jahr ein kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren testen. Für Bezugskunden mit einem Leistungsbedarf von mehr als 1.000 kW sowie Batteriespeicher mit mehr als 300 kW werden die Anträge künftig in halbjährlichen Zyklen gesammelt und anhand transparenter Kriterien priorisiert. Im Vergleich zu Netze BW hat der Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb des jeweiligen Antragszeitraums dabei keinen Einfluss mehr auf die Zuteilung. Entscheidend sind vielmehr der Reifegrad des Projekts, eine effiziente Netznutzung, die Ortsgebundenheit sowie das Regionalszenario zur Erreichung der gesetzlich festgelegten klima- und energiepolitischen Ziele im Jahr 2045. Eine Realisierungskautionsoll zudem sicherstellen, dass nur ernsthaft geplante Vorhaben Kapazitäten nachfragen. Das neue Antragsportal soll ab dem 12. Oktober 2026 zur Verfügung stehen. Die ersten Rückmeldungen zum Verfahren sind für den 15. März 2027 vorgesehen.



Auch weitere Netzbetreiber entwickeln ihre Verfahren weiter. Die Hamburger Energienetze stellen ihr Verfahren in der zweiten Jahreshälfte 2026 auf ein Repartierungsverfahren für Anschlüsse oberhalb von 1,5 MVA um, was etwas mehr als 1000 kW entspricht. Stromnetz Berlin setzt bereits seit Ende 2025 auf dieses Instrument, wobei das aktuelle Vergabeverfahren verschoben wurde und Anfragen erst oberhalb von 3,5 MVA betroffen sind. Repartierungsverfahren zur Vergabe von Netzanschlüssen sind in Großstädten keine Seltenheit und finden sich auch in Frankfurt am Main, Bremen oder Duisburg. Aus der Perspektive der Wirtschaft werden Repartierungsverfahren allerdings teilweise mit großer Sorge gesehen und Priorisierungsverfahren deutlich bevorzugt.

Das DIHK-Impulspapier „Zukunftssichere Netzanschlüsse“ finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen zu Netze BW: Netzanschluss Nieder-/Mittel-/Hochspannung: Vergabeverfahren | Netze BW GmbH finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen zu den E.ON-Töchtern Bayernwerk Netz, e.dis und SH Netz: Kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren für Netzanschlusskapazitäten finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

PPAs stärken: Warum klare Regeln jetzt entscheidend sind

Der PPA-Markt gerät unter Druck: Ein neues Papier der Marktoffensive Erneuerbare Energien, einem Projekt von DIHK und dena, zeigt, warum klare Signale in EEG-Novelle und Netzregulierung jetzt entscheidend sind für private Investitionen in die Elektrifizierung.

Der deutsche PPA-Markt steht aktuell unter Druck. Wie die jüngste Marktanalyse der Marktoffensive zeigt, könnte der bisherige Wachstumskurs durch regulatorische Unsicherheiten gebremst werden. Dabei leisten PPAs genau das, was für das zukünftige Energiesystem erforderlich ist: Sie fördern die Marktintegration erneuerbarer Energien und deren Systemdienlichkeit und entlasten den Bundeshaushalt, da jede PPA-finanzierte Kilowattstunde die EEG-Förderkosten reduziert und die Fördermitteleffizienz steigert.

Das Impulspapier zeigt, wie Anpassungen im EEG sowie bei Netzentgelten und Netzanschlüssen die Attraktivität von PPA-Modellen beeinflussen. Im Fokus stehen die Folgen für Investitionen in erneuerbare Energien, die Versorgung der Industrie mit grünem Strom und das Spannungsfeld zwischen staatlicher Förderung und Marktintegration.

Weitere finden Sie im hier im [Impulspapier](#).

Quelle: DIHK

IED-Umsetzung: Änderungen zum Artikelgesetz und Zeitplan

Der Bundestag hat am 09. Juli 2027 dem [Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen](#) (Artikelgesetz) mit zahlreichen Änderungen zugestimmt. Die Änderungen aus den Beschlussempfehlungen des Umweltausschusses des Bundestages dienen zum einen der besseren 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben und zum anderen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Der Bundesrat muss den Änderungen noch zustimmen.

Die Beschlussempfehlungen des Umweltausschusses ändern auf 150 Seiten einen Großteil des im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Artikelgesetzes, das bereits auf 250 Seiten Änderungen an sieben Gesetzen umfasst. Eine finale Druckfassung liegt noch nicht vor. Die Bundesländer müssen dem Gesetz noch zustimmen, dies gilt für die nächste Sitzung am 25. September 2026 als wahrscheinlich.

Mit den Änderungen setzt der Bundestag viele Empfehlungen aus der DIHK-Stellungnahme um. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

Ausnahmeregelungen

Die Industrieemissionsrichtlinie erlaubt, in Artikel 15 weniger strenge Emissionsgrenzwerte (Absatz 5) oder weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerte (Absatz 6) festzulegen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte „gemessen am



Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten“ bzw. bei den Umweltleistungswerten „zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen“ führen würde. Sie müssen sich zudem aus den Gründen „a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen“ oder „b) technische Merkmale“ der Anlage ergeben.

Im Regierungsentwurf sah die Bundesregierung für das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dafür drei Wege vor: § 7a BImSchG in Rechtsverordnungen, § 12a in einer Einzelfallentscheidung und § 48 in einer Verwaltungsvorschrift. Die Grundlage geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen wurde hier allerdings nur für Abweichungen von Umweltleistungsgrenzwerten und „in Bezug auf Wasser“ aufgenommen. Der Bundestag erweitert die Abweichungsregelung nun für Emissionen von Gerüchen und Lärm im Wege von Verordnungen (§ 7a BImSchG) oder Verwaltungsvorschriften (§ 48 BImSchG). Für Umweltleistungsgrenzwerte entfällt die Einschränkung „in Bezug auf Wasser“. Auch im Wasserhaushaltsgesetz (§ 61c und § 61g WHG) wurde der Grund geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen für mögliche Ausnahmen auf dem Verordnungsweg ergänzt. Damit setzt auch der Bundestag nicht alle Ausnahmeregelungen der Industrieemissionsrichtlinie für alle möglichen Wege um, kommt diesem Ziel jedoch ein deutliches Stück näher.

Veröffentlichung der konsolidierten Fassung von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Regierungsentwurf sah in § 10 Absatz 8a Nr. 3 BImSchG die Veröffentlichung von konsolidierten Inhalts- und Nebenbestimmungen vor. Unternehmen und Behörden erwarten hiervon einen erheblichen Mehraufwand und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren, da sich das Zusammentragen der teilweise sehr umfangreichen Bestimmungen in vielen Fällen sehr zeitaufwändig gestalten würde. Der Bundestag ergänzt dazu nun die Klarstellung, dass diese konsolidierte Fassung nur veröffentlicht werden muss, „sofern eine solche bei der zuständigen Behörde vorliegt“.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Der größte Teil der Änderungen des Bundestages zielt auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Damit sollen weitere Beschlüsse des Bund-Länder-Beschleunigungspaktes und der Modernisierungsagenda umgesetzt werden. Das betrifft folgende Regelungen:

- **Einschränkung der „Jedermanns-Beteiligung“:** In den Begriffsbestimmungen in § 1 Absatz 11 BImSchG und den Regelungen zum Genehmigungsverfahren in § 10 Absatz 3 wird klargestellt, dass die betroffene Öffentlichkeit Personen umfasst, „deren Belange durch die Genehmigungsentscheidung berührt“ werden. Dazu gehören auch Umweltvereinigungen.
- **Zulassung des vorzeitigen Beginns:** In § 8a BImSchG wird konkretisiert, dass die vorläufige Zulassung von Vorhaben „unverzüglich, spätestens nach 8 Wochen“ zu erteilen ist. Zudem wird klargestellt, dass relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen dürfen. In der Begründung wird klargestellt, dass die Prognoseentscheidung „auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse“ getroffen wird und keine „vertieften oder abschließende Untersuchungen“ notwendig sind.
- **Elektronisches Genehmigungsverfahren:** In § 10 Absatz 1 wird die schriftliche Form der Antragstellung gestrichen. Allerdings kann die Behörde weiterhin die schriftliche Form verlangen, sofern die Bearbeitung anders nicht möglich ist. Auch können Antragsteller im Fall eines „berechtigten Interesses“ weiterhin schriftliche Anträge stellen. Ab dem 1. Januar 2028 ist auch der Genehmigungsbescheid elektronisch zuzustellen. Auch in der 9. BImSchV werden Vorgaben zu schriftlichen Anträgen, Nachweisen oder Zustellungen gestrichen.
- **Veröffentlichung im Amtsblatt:** In § 10 Absatz 3, § 16c BImSchG und § 8 der 9. BImSchV wird die Pflicht zur Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt gestrichen. Behörden erwarten hiervon mehrere Wochen Zeitersparnis.
- **Stichtagsregelung:** In § 10 Absatz 5 entfällt die Verlängerungsmöglichkeit der einmonatigen Frist zur Behördenbeteiligung künftig für alle Anlagen. Bisher war dies nur für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien vorgesehen. Auch muss die zuständige Behörde die Entscheidung der zu beteiligenden Behörde auf Antrag für alle Anlagen ersetzen. Sie hat dabei den Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage auf das Ende der Beteiligungsfrist anzunehmen. Für den Arten- und Habitatschutz bleibt dies Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien vorbehalten.
- **Fakultativer Erörterungstermin:** Nach § 10 Absatz 6 wird ein Erörterungstermin künftig nur noch auf Antrag der Antragsteller durchgeführt. Entsprechend werden die Regelungen in § 16 und § 17 der 9. BImSchV gestrichen, die den Behörden Kriterien zur Entscheidung über den möglichen Wegfall oder der Verlegung eines solchen Termins vorgeben. Fakultativ war der Termin nach diesen Regelungen bisher nur für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Herstellung und Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien.



- **Nachreichen von Unterlagen:** In § 12 Absatz 2a BImSchG wird klargestellt, dass Genehmigungen mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden können, wenn bestimmte Unterlagen oder Angaben noch nachzureichen sind.
- **Fristverkürzung bei Anträgen von Störfallbetrieben:** Nach § 23b soll die Frist zur Entscheidung über den Antrag auf störfallrelevante Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nur noch einmalig verlängert werden dürfen. Jede weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung des Antragstellers.

Die Drucksachen enthalten darüber hinaus zahlreiche weitere Klarstellungen und Ergänzungen. Mit dem Beschluss zur Umsetzung der IED in nationales Recht, werden die Bundesländer auch die Mantelverordnung zur Änderung der zahlreichen Verordnungen aufnehmen. Dies hatten sie mit Blick auf die Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag pausiert.

Quelle: DIHK

DIHK-Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie

Die DIHK hat Stellung zu den Referentenentwürfen des Bundesumweltministeriums (Das BMUKN) zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie (EU 2024/2881) und Neufassung der 39. BImSchV bezogen. Darin empfiehlt sie verbesserte Prognosen zur Entwicklung der Schadstoffbelastung an hochbelasteten Straßenabschnitte. Fahrverbote und Betriebseinschränkungen für Unternehmen sollten zudem ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bisherigen Entwicklung der Luftqualität müssen im Jahr 2030 und auch 2035 immer noch Grenzwertüberschreitungen an zahlreichen Messstationen erwartet werden. Unternehmen müssen hier erneut mit der Einschränkung ihrer Mobilität oder dem Betrieb wichtiger Produktionsanlagen rechnen. Die tatsächlichen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen können Unternehmen allerdings erst einschätzen, wenn verlässliche Prognosen zur Entwicklung der Schadstoffbelastung vorliegen. Diese sollten schnellstmöglich zumindest für ausgewählte Gebiete nachgeholt werden.

Die Bundesregierung hat wiederholt festgestellt, dass Fahrverbote und Betriebsstillegungen kein verhältnismäßiges Mittel sind, um die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten. Diese Einschätzung wurde im Referentenentwurf nicht umgesetzt. Die in Luftreinhalteplänen zu ergreifenden Maßnahmen sollten Fahrverbote und Betriebseinschränkungen deshalb ausschließen.

Die Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge der Jahre 2017 bis 2019 haben gezeigt, dass die für die Luftreinhalteplanung verantwortlichen Länder und Kommunen die Rechtsgrundlagen unterschiedlich anwenden. Besonders Vorgaben zur Positionierung von Messstationen, die Voraussetzung von Ausnahmeregelungen und die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen sollten daher deutschlandweit konkretisiert werden.

Aufgrund der deutlich strengeren Grenzwerte der neuen Luftqualitätsrichtlinie befürchten Unternehmen die erhebliche Verschärfung nationaler Genehmigungsanforderungen. Da die TA-Luft direkt auf die Grenzwerte der 39. BImSchV verweist, würden viele große Anlagen der Industrie sowie der Ver- und Entsorgungswirtschaft die Irrelevanzschwelle der TA Luft nicht einhalten. Die Verweise der TA Luft sollten deshalb entweder auf die Werte der alten Richtlinie verweisen oder die Irrelevanzschwelle sollte von 3 auf 6 Prozent erhöht werden.

Die DIHK-Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

VerpackDG: Bundestag beschließt neue Verpackungsregeln

Der Bundestag hat am 11. Juni 2026, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 in der vom Umweltausschuss geänderten Fassung in nach der 2. und 3. Lesung angenommen.

Mit dem [Gesetz](#) werden die ab August 2026 in der EU geltenden neuen Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung in deutsches Recht umgesetzt und das bisherige Verpackungsgesetz wird ersetzt.

Quelle: DIHK



PPWR: Neue Regelungen für Serviceverpackungen

Mit Anwendung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) zum 12. August 2026 und dem Inkrafttreten des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) ändern sich die Verantwortlichkeiten für Serviceverpackungen grundlegend. Betroffen sind sowohl Betriebe, die Serviceverpackungen nutzen, um ihre Produkte an Kund*innen zu übergeben, als auch Unternehmen, die leere Serviceverpackungen anbieten.

Für Betriebe, die Serviceverpackungen für ihre Produkte nutzen – wie Bäckereien, Metzgereien, Marktstände, Imbissbetriebe, Apotheken, Floristen, Reinigungen sowie viele Unternehmen weiterer Branchen – lautet die zentrale Frage künftig: Trägt die Serviceverpackung den Namen, das Logo oder die Marke des Betriebs? Für Verpackungsproduzenten, Importeure und Großhändler, die leere Serviceverpackungen anbieten, ist dagegen die jeweilige Rolle in der Lieferkette maßgeblich. Alle betroffenen Betriebe/Unternehmen müssen prüfen, ob sie Erzeuger und/oder Hersteller im Sinne der PPWR sind – und welche Pflichten sich daraus ergeben.

Als Erzeuger sind Unternehmen für die technische Dokumentation und die Erstellung der Konformitätserklärung der Verpackungen zuständig; als Hersteller tragen sie die Verantwortung für die Finanzierung des Verpackungsrecyclings sowie die damit verbundenen Registrierungs- und Meldepflichten. Der bisher mögliche Weg, diese Pflichten über den Kauf vorbeteiligter Serviceverpackungen zu erfüllen, entfällt in den meisten Fällen.

Hinweis: Zur Prüfung finden Sie weitere Informationen auf der neuen [Webunterseite Serviceverpackungen](#). Dort werden die wichtigsten Fallkonstellationen praxisnah durch die ZSVR erläutert – für Betriebe, die Serviceverpackungen nutzen, und für Unternehmen, die leere Serviceverpackungen anbieten.

Quelle: DIHK

Neues Zulassungsverfahren für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

Mit Anwendung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) ab dem 12. August 2026 und dem gleichzeitigen Inkrafttreten des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) ändern sich auch die Anforderungen für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht. Die bestehenden Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung – insbesondere zur Rücknahme sowie zur Zuführung der Verpackungen zur Wiederverwendung oder Verwertung – bleiben bestehen. Neu ist, dass künftig eine Zulassung bei der ZSVR erforderlich ist, um diese Pflichten zu erfüllen.

Betroffen sind damit alle Unternehmen, deren Verpackungen nicht bei privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, sondern typischerweise bei gewerblichen oder industriellen Endabnehmern. Für viele Unternehmen stellt sich künftig die zentrale Frage: Erfüllen sie ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen individuell oder über eine sogenannte Organisation für Herstellerverantwortung (sOfH)?

Zuständig für die neue Zulassung der Hersteller und auch der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR). Auch wenn die gesetzlichen Übergangsfristen noch Zeit für die Umsetzung lassen, lohnt sich ein früher Blick auf die eigene Betroffenheit – gerade, weil sich die bisherige Praxis für viele Unternehmen ändert.

Erste Informationen zu den Zulassungsverfahren und den Übergangsregelungen finden Sie auf der neuen Webunterseite der ZSVR zum [Zulassungsverfahren](#) und [hier](#) weitere Informationen zu den Änderungen ab dem 12. August 2026.

Quelle: DIHK

Permanenttragetaschen sind systembeteiligungspflichtig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Rechtsauffassung der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) bestätigt, wonach Permanenttragetaschen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen gelten. Damit besteht für Unternehmen, die solche Taschen im Zusammenhang mit der Abgabe von Waren an Kunden bereitstellen, die Pflicht zur Beteiligung an einem Dualen System, unabhängig davon, ob die Taschen kostenlos oder gegen Entgelt abgegeben werden.



Auswirkungen für Unternehmen

Das Urteil hat weitreichende Folgen für zahlreiche Branchen, darunter den Lebensmittelhandel, Möbelhäuser, Gartencenter und Drogeriemärkte. Betroffene Unternehmen sollten prüfen, ob sie ihren Pflichten zur Systembeteiligung vollständig nachgekommen sind. Je nach Einzelfall kann auch eine Nachbeteiligung für zurückliegende Zeiträume erforderlich sein. Zudem sind Prüfer von Vollständigkeitserklärungen gehalten, die Einhaltung dieser Pflichten künftig entsprechend zu berücksichtigen.

Für aktuelle Entwicklungen und weitere Gerichtsentscheidungen empfiehlt es sich, regelmäßig die Rubrik „[Gerichtsentscheidungen](#)“ auf der Website der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zu besuchen.

Quelle: ZSVR

UVP-Anpassungsgesetz: DIHK fordert weitergehende Verfahrensvereinfachungen

Das Bundesumweltministerium (BMUKN) hat einen Referentenentwurf zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt. Vorgesehen sind unter anderem Erleichterungen in der Bauleitplanung sowie für bestimmte Änderungsvorhaben, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen. Die DIHK begrüßt die vorgesehenen Vereinfachungen grundsätzlich, hält sie jedoch für nicht weitreichend genug.

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Bestandteil zahlreicher Genehmigungsverfahren für größere Infrastruktur- und Gewerbevorhaben. Aus Sicht der Wirtschaft tragen komplexe Prüfanforderungen, Doppelprüfungen und Rechtsunsicherheiten häufig zu langen Verfahrensdauern bei.

Die DIHK fordert daher insbesondere,

- Prüf- und Vorprüfungspflichten auf das europarechtlich erforderliche Maß zu begrenzen,
- Änderungsvorhaben und selbstständige Ersatzneubauten von Verkehrswegen weitergehend von Prüfpflichten auszunehmen,
- Doppelprüfungen in Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren eindeutig auszuschließen,
- die überschlägige Vorprüfung bundesweit durch eine einheitliche Checkliste zu standardisieren und
- die Beschlüsse der föderalen Modernisierungsagenda, etwa durch Fiktions- und Stichtagsregelungen, umzusetzen.

Der Referentenentwurf befindet sich derzeit noch in der Ressortabstimmung. Eine Befassung des Bundeskabinetts ist frühestens Ende September 2026 vorgesehen.

Weitere Informationen:

- [Referentenentwurf des BMUKN](#)
- [DIHK-Stellungnahme zum UVPG-Änderungsgesetz](#)

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

Irland übernimmt EU-Ratspräsidentschaft

Zum 01. Juli 2026 übernimmt Irland turnusgemäß die EU-Ratspräsidentschaft. Irland konzentriert sich auf die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, die Vereinfachung von Rechtsvorschriften und den Abbau von Bürokratie. Weitere Kernpunkte sind die europäische Verteidigungs- und Sicherheitspolitik sowie Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Der Fokus des Programms mit dem Motto "Strength with unity" liegt in der Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit basierend auf der von der EU-Kommission veröffentlichten "One Europe, One Market" Roadmap.



Binnenmarkt

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union beabsichtigt die irische Ratspräsidentschaft, den EU-Binnenmarkt zu stärken. Dafür soll die Umsetzung der Binnenmarktstrategie der EU-Kommission aus 2025 weiter vorangetrieben werden. Insbesondere durch den Abbau der sogenannten "Terrible Ten", der aus Sicht der EU-Kommission zehn schädlichsten Barrieren im Binnenmarkt. Mit dem Ziel, ein für Unternehmen besseres Umfeld zu schaffen und ihnen das grenzüberschreitende Agieren zu erleichtern, strebt die irische Ratspräsidentschaft Fortschritte in den Verhandlungen zum sogenannten 28. Regime für Unternehmen, der EU Inc., an.

Industrie & Wettbewerbsfähigkeit

Um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken, möchte die irische Ratspräsidentschaft zentrale Initiativen, wie den Industrial Accelerator Act und den Chips Act 2.0 vorantreiben. Insbesondere der Industrial Accelerator Act steht ganz oben auf der Agenda. Ziel ist eine Einigung mit den Co-Gesetzgebern bis Ende des Jahres. Diese Initiativen werden von zusätzlichen Maßnahmen flankiert, die das Wirtschaften in Europa gerade für kleine und mittelständische Unternehmen vereinfachen sollen. Dazu gehören neben dem Abbau von Bürokratie auch die Stärkung des regelbasierten globalen Handels.

Handel

Mit Blick auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen will die irische Ratspräsidentschaft einen Fokus auf die EU-Erweiterung, sowie auf die engere Anbindung von EU-Nachbarstaaten wie dem Vereinigten Königreich und die EFTA-Länder legen. Europäische Lieferketten sollen zudem durch eine offene Handelspolitik diversifiziert werden, um die europäische Wirtschaftssicherheit zu stärken. Im Fokus steht dabei das Vorantreiben der Verhandlungen zu Handelsabkommen mit Thailand, Malaysia, den Philippinen und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Auch mit den USA sollen die Handelsbeziehungen gestärkt werden.

Umwelt

Unter der irischen Ratspräsidentschaft wird der Umweltrat Maßnahmen für ein klimaneutrales Europa priorisieren, darunter die Überarbeitung der ETS1-Richtlinie, CBAM sowie die Vereinbarung und Finalisierung der verschärften Schutzmechanismen für ETS1 und ETS2. Die Präsidentschaft möchte bei wichtigen UN-Klima- und Umweltverhandlungen eine starke und koordinierte Führung für die EU wahrnehmen, unter anderem bei der COP31. Zudem strebt sie an, den Übergang hin zur Weiterentwicklung einer effektiven Kreislaufwirtschaft zu verwirklichen und das Europäische Kreislaufwirtschaftsgesetz voranzutreiben. Bis Ende 2026 soll es eine Einigung mit dem EU-Parlament zum Umweltomnibus geben.

Energie

Im Bereich der Energiepolitik legt die irische Präsidentschaft den Fokus auf erneuerbare und saubere Energie, den Ausbau der Netze sowie Elektrifizierung. Das europäische Netzpaket, Grid Package, soll in der zweiten Jahreshälfte abschließend verhandelt werden und den nächsten Schritt für die grenzüberschreitende Vernetzung und Integration des Energiebinnenmarktes ermöglichen. Der kommende Kommissionsvorschlag zu den Netztarifen und Energiebesteuerung wird prioritär sein, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen Stromsteuern im Vergleich zu anderen Energiebesteuerungen weiter zu senken. Zudem plant die Präsidentschaft einen Rahmen zur Energiesicherheit. Dafür will sie bei den Verhandlungen um den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) genügend Mittel für energiebezogene Projekte sicherstellen. Eine weitere Priorität liegt auf dem zu erwartenden Vorschlag eines Energieomnibusses, der auf die Vereinfachung von Energieeffizienzvorschriften zu Energieprodukten abzielen soll.

Digitales & KI

Digital- und KI-Politik gehören zu den irischen Prioritäten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit. Konkret sollen insbesondere beim Digital Networks Act und bei den EU Business Wallets Fortschritt erzielt werden. Im Bereich der digitalen Souveränität liegt der Schwerpunkt auf dem Cloud and AI Development Act (CADA). Bei der Cybersicherheit steht die Revision des Cyber Security Act, mit starkem Fokus auf Lieferketten, an prominenter Stelle im Programm. Resilienz soll zudem durch die Vereinfachung von Regeln im Rahmen des Digital-Omnibusses und die Stärkung von Leitlinien für Krisenfälle erfolgen. Weitere Vorhaben betreffen Postdienstleistungen, Satelliten und Tiefseekabel.

Verkehr

In der Verkehrspolitik werden insbesondere Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz betont. Die Connecting Europe Facility (CEF) soll die Infrastruktur stärken, insbesondere für Wasser- und Lufttransport soll weiterhin an laufenden Strategien und Gesetzen gearbeitet werden. Auch im Verkehr steht



Bürokratieabbau auf der Agenda. Weitere Prioritäten sind Dekarbonisierung, hier insbesondere grüne Unternehmensflotten und ETS, Vereinfachungen für Bürger, zum Beispiel durch Passagierrechte und grenzüberschreitende Ticketbuchungen sowie Sicherheit und Resilienz durch Fahrzeugsicherheit, Digitalisierung im Schienenverkehr, Militärische Mobilität.

Forschung & Innovation

Mit Blick auf die europäische Forschungs- und Innovationspolitik möchte die irische Ratspräsidentschaft die zentrale Rolle von Forschung und Innovation für Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und gesellschaftlichen Fortschritt in der EU stärken. Im Fokus stehen dabei die Verhandlungen zum nächsten Forschungsrahmenprogramm FP10 (Nachfolge von Horizon Europe), um Forschung und Innovation weiterhin im Zentrum der EU-Politik zu verankern. Darüber hinaus will die Präsidentschaft die Verhandlungen zum European Innovation Act vorantreiben, um die Innovationsleistung Europas zu verbessern, sowie erste Diskussionen über einen European Research Area (ERA) Act anzustoßen, der die Vollendung eines attraktiven und leistungsfähigen Europäischen Forschungsraums unterstützen soll.

Quelle: DIHK

EU-Energieomnibus: Vereinfachung bei Kennzeichnung

Die EU-Kommission hat am 24. Juni 2026 vereinfachte Regeln für die Energie- und Reifenkennzeichnung vorgeschlagen. Ziel ist der Bürokratieabbau bei gleichbleibender Verbraucherinformation. Die DIHK kritisiert jedoch, dass die Initiative zu kurz greift und zentrale Belastungen für Unternehmen unberücksichtigt bleiben.

Die EU-Kommission hat mit dem "[Energieomnibus](#)" eine weitere Initiative zur Reduzierung administrativer Belastungen vorgelegt. Im Mittelpunkt stehen Anpassungen der Energie- und Reifenkennzeichnung, die bestehende Vorschriften flexibler und digitaler gestalten sollen, ohne deren grundlegende Zielsetzung – transparente Verbraucherinformation – zu verändern. Vorgesehen sind unter anderem alternative Darstellungsformen wie elektronische Displays oder QR-Codes, eine stärkere Berücksichtigung unterschiedlicher Vertriebswege sowie Erleichterungen bei der Aktualisierung von Labels und der Nutzung der Produktdatenbank EPREL. Insgesamt erwartet die Kommission Einsparungen von bis zu 125 Millionen Euro jährlich für Unternehmen und Behörden.

Aus wirtschaftlicher Sicht bringt der Vorschlag punktuelle Entlastungen, insbesondere durch flexiblere Umsetzungsoptionen und eine stärkere Digitalisierung. Gleichzeitig bleiben die grundlegenden Anforderungen an Dokumentation, Datenbereitstellung und Marktüberwachung bestehen, sodass die tatsächliche Entlastungswirkung begrenzt sein dürfte.

Quelle: DIHK

EU-Umweltrat: CO₂-Flottenziele, Wasser Resilienz und die Zukunft der Chemikalienpolitik

Am 25. Juni 2026 kamen die EU-Umweltminister in Luxemburg zusammen, um unter anderem über die Zukunft der Automobil-CO₂-Grenzwerte, die Wasserresilienzstrategie und die Chemikalienverordnung REACH zu beraten. Während bei den CO₂-Standards weiterhin tiefe Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, zeichnet sich bei der Wasserpolitik und der Chemikalienregulierung ein pragmatischer Kurs ab.

Im Mittelpunkt der [Beratungen zur Umweltpolitik](#) stand im legislativen Teil des Treffens der Fortschrittsbericht zur Änderung der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge als Teil des Automobilpaketes. Während Mitgliedstaaten zufrieden mit dem Fortschritt bei der Fahrzeugkennzeichnung waren, blieben andere Punkte weiterhin offen. Grundsätzlich zeichneten sich zwei Lager ab: Eine Gruppe (unter anderem Tschechien, Malta, Rumänien) betont Flexibilität und Technologieneutralität als Schlüssel für die Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, während die andere (unter anderem Schweden, Frankreich, Luxemburg, Niederlande) auf dem eingeschlagenen Weg der Elektrifizierung als zentralem Hebel beharrt.

Besonders umstritten blieb das von der EU-Kommission vorgeschlagene Reduktionsziel für 2035 von 100 auf 90 Prozent abzusenken. Eine klare Mehrheit für diese Linie zeichnete sich jedoch nicht ab. Bei der Frage der Anerkennung CO₂-neutraler Kraftstoffe forderten süd- und osteuropäische Staaten mehr Spielraum, während die nordwestlichen Länder dies ablehnten. Auch die Einführung von Super-Credits für kleine Elektrofahrzeuge



war umstritten: unter anderem Spanien, Polen, und die Niederlande befürworteten diese, während Schweden und Deutschland sie ablehnten. Bei den Gutschriften für emissionsarmen Stahl zeigten sich viele Länder aufgeschlossen.

EU-Kommissar Wopke Hoekstra warb für den Vorschlag als ausgewogenen Ansatz, der am Dekarbonisierungskurs festhalte, der Industrie aber mehr technologische Optionen eröffne. Die zyprische Präsidentschaft machte deutlich, dass alle offenen Fragen nur als Gesamtpaket gelöst werden könnten.

Im nichtlegislativen Teil des Treffens tauschten sich die Minister über die Wasserresilienzstrategie aus, welche von der EU-Kommission vor einem Jahr vorgelegt wurde. Die EU-Kommission berichtete, dass die über 50 Maßnahmen der Strategie planmäßig umgesetzt würden. Ein Schwerpunkt lag auf der Wassereffizienz. Im Bereich Finanzierung verwies die EU-Kommission auf die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Europäischen Semester: 16 Mitgliedstaaten erhielten wasserbezogene Auflagen und 3,1 Milliarden Euro wurden bereits für Wassersicherheit bereitgestellt. Zudem hat das Wasserprogramm der Europäischen Investitionsbank bereits 5 Milliarden Euro mobilisiert. Die EU-Kommission kündigte zudem einen "Water Resilience Investment Accelerator" an, der Pilotprojekte zur Mobilisierung privater Investitionen unterstützen soll.

Bezüglich der Überarbeitung der EU-Chemikalienverordnung REACH bestätigte die EU-Kommission, dass diese angesichts des gestiegenen Drucks auf die europäische Chemieindustrie nicht in der ursprünglichen Form vorgelegt werde. Rechtssicherheit und Vorhersagbarkeit haben für die Industrie derzeit oberste Priorität. Die Kommission setze daher auf eine Modernisierung und Vereinfachung des bestehenden Rahmens durch sekundäre Rechtsakte. Dies fand Zuspruch bei Staaten wie Deutschland, Italien und Polen, während sich unter anderem Frankreich, Spanien, und Belgien für eine breitere Revision aussprachen. Ein besonderer Fokus, so betonte die Mehrheit, liege auf der Durchsetzung gegen wachsende unkontrollierte Importe durch Online-Handel und die Bekämpfung von PFAS. Das geplante Europäische Produktgesetz solle hier gemeinsam mit der bestehenden Marktüberwachungsverordnung und der Reform des Zollkodex ein wirksameres Instrumentarium schaffen.

Für die weiteren Schritte kündigte die kommende irische Ratspräsidentschaft an, eine Allgemeine Ausrichtung bezüglich der Automobil-CO₂-Grenzwerte zu erreichen, wenn möglich auf der Tagung des nächsten Rates im Dezember.

Quelle: DIHK

ETS-Reform: Neue Weichen für Emissionshandel und Industrie

Die EU-Kommission hat am 17. Juli 2026 Vorschläge zur Reform des EU-Emissionshandels (EU ETS) vorgelegt. Vorgesehen sind unter anderem Anpassungen des Reduktionspfads, die Einbindung internationaler Zertifikate und Kohlenstoffentnahmen sowie die Fortführung kostenloser Zuteilungen unter neuen Bedingungen. Aus Sicht der Wirtschaft enthält der Vorschlag einige Impulse für Wettbewerbsfähigkeit und Transformation, lässt aber zentrale Fragen zur praktischen Ausgestaltung offen.

Die [Reform](#) soll das EU ETS auf das Klimaziel 2040 ausrichten und gleichzeitig Investitionen sowie industrielle Wettbewerbsfähigkeit stärken. Zu den zentralen Elementen gehören ein angepasster Reduktionsfaktor ab 2031, die mögliche Nutzung internationaler Klimaschutzzertifikate, die Integration permanenter Kohlenstoffentnahmen sowie eine stärkere Zweckbindung von ETS-Einnahmen für Dekarbonisierung und Infrastruktur.

Aus Sicht von ETS-pflichtigen Industrieunternehmen ist positiv, dass die Kommission die Verfügbarkeit von Zertifikaten über die 2030er-Jahre hinaus sichern und zusätzliche Flexibilitäten schaffen will. Gleichzeitig bleiben Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Nutzung internationaler Zertifikate, der künftigen Preisentwicklung und der Ausgestaltung neuer Marktmechanismen bestehen.

Ein wichtiges Signal für energieintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, ist die geplante Fortführung der kostenlosen Zuteilung über 2030 hinaus. Nach den Vorschlägen soll die freie Zuteilung künftig stärker mit Dekarbonisierungsplänen und Investitionen verknüpft werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt dient die freie Zuteilung in ihrer zentralen Funktion primär als Instrument des Carbon-Leakage-Schutzes und soll Wettbewerbsnachteile, die durch eine ambitionierte Klimapolitik resultieren, für die Unternehmen kompensieren. Aus Sicht der DIHK sind zusätzliche Investitionsanforderungen nur dann realistisch, wenn gleichzeitig die notwendigen Rahmenbedingungen, insbesondere Energie- und CO₂-Infrastruktur sowie wettbewerbsfähige Energiepreise, verfügbar sind.



Von besonderer Bedeutung für Unternehmen sind auch Ansätze einer verstärkten Rückführung von ETS-Einnahmen in die betroffenen Sektoren. Künftig sollen die Mitgliedstaaten mindestens 50 Prozent ihrer Auktionerlöse für Dekarbonisierungsmaßnahmen, Elektrifizierung, Netzausbau, Speicher, CCS/CCU, Forschung und weitere Transformationsprojekte einsetzen. Darüber hinaus plant die Kommission mit einer „Industrial Decarbonisation Bank“ neue Förderinstrumente für industrielle Dekarbonisierungsprojekte. Insgesamt wird ein Finanzierungsvolumen von rund 100 Milliarden Euro angestrebt. Aus Unternehmenssicht wird entscheidend sein, dass die Mittel schnell, technologieoffen und mit Fokus auf konkrete Investitionshemmnisse bereitgestellt werden.

Weitere Reformbausteine betreffen die Nutzung internationaler Zertifikate, die Integration von Kohlenstoffentnahmen, Anpassungen bei Benchmarks sowie Änderungen für Luftfahrt, Schifffahrt und Abfallwirtschaft.

Der Kommissionsvorschlag wird nun im EU-Parlament und im Europäischen Rat beraten, wobei die Verhandlungen bis Jahresende unter irischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden sollen. Für die Wirtschaft werden insbesondere die Ausgestaltung der freien Zuteilung, die Nutzung internationaler Zertifikate, wirksame Maßnahmen zum Carbon-Leakage-Schutz sowie die Verwendung von ETS-Einnahmen von entscheidender Bedeutung sein.

EU-Emissionshandel: DIHK-Impulspapier zur Reform

Im Rahmen des „Clean Industrial Deals“ hat die EU-Kommission am 17. Juli 2026 Reformvorschläge für das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) vorgelegt. Als Beitrag zur Debatte aus Sicht der deutschen Wirtschaft hat die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) ein Impulspapier dazu veröffentlicht.

Die DIHK unterstützt den ETS als marktbasiertes, technologieoffenes und prinzipiell bürokratiearmes Leitinstrument der Klimapolitik. Denn die Bilanz zeigt, dass dieser Ansatz wirkt: Zwischen 2005 und 2023 konnten die Emissionen in den ETS-Sektoren, die hauptsächlich die Strom- und Wärmeerzeugung sowie die industrielle Fertigung umfassen, nach EU-Angaben um rund 47 Prozent reduziert werden. Damit entwickelte sich der Emissionshandel erfolgreicher als die Sektoren der europäischen „Lastenteilungsverordnung“ (Verkehr, Gebäude und Landnutzung), die als zweite Säule der EU-Klimapolitik Minderungsziele für weitere, nicht vom ETS erfasste Wirtschaftszweige vorgibt. Die Ergebnisse des Emissionshandels sind besser als bei Verkehr, Gebäude und Landnutzung, wo der Ausstoß im selben Zeitraum nur um 38 Prozent zurückging.

Aus Sicht der DIHK sollte ein reformierter Emissionshandel auch künftig das Leitinstrument der europäischen Klima- und Energiepolitik bleiben. Gegenüber detaillierten Einzelvorgaben bietet er Unternehmen mehr Flexibilität, fördert Innovationen und ermöglicht kosteneffizienten Klimaschutz. Die DIHK-Studie ["Neue Wege für die Energiewende \('Plan B'\)"](#) zeigt, dass ein sektorübergreifender, technologieoffener Emissionshandel das Potenzial hat, die Gesamtkosten der Transformation deutlich zu senken: Bis 2050 wären demnach Einsparungen um 530 bis 910 Milliarden Euro beziehungsweise um 11 bis 17 Prozent möglich, wenn die Politik gleichzeitig auf bürokratische Feinsteuerung verzichtet.

Damit der Emissionshandel seine Lenkungswirkung entfalten kann, sind nach Einschätzung der DIHK mehrere zentrale Reformansätze erforderlich, die in einem Impulspapier ausführlich dargestellt werden.

- **Realistischer Reduktionspfad:** Der künftige Pfad für den Emissionsabbau muss technisch und wirtschaftlich umsetzbar sein. Auch nach 2039 sollten ausreichend Zertifikate für unvermeidbare Restemissionen verfügbar bleiben. Das gilt insbesondere für energieintensive Industrien, in denen Prozessmissionen auch langfristig nicht vollständig vermieden werden können.
- **CO₂-Entnahmen in den ETS integrieren:** Die EU hat mit der sogenannten CRCF-Verordnung (Carbon Removals and Carbon Farming Regulation) bereits einen Rahmen für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen geschaffen. Diese Grundlage sollte genutzt werden, um zertifizierte Entnahmen direkt mit dem Emissionshandel zu verknüpfen. Das würde neue Investitionen in naturbasierte oder technische Technologien zur Kohlenstoffentnahme und -speicherung anreizen, was insbesondere schwer zu dekarbonisierenden Branchen zusätzliche Transformationsoptionen eröffnen würde. Die Europäische Kommission sieht hierfür bis 2040 ein Potenzial von 222 bis 450 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten.
- **Klimagutschriften nutzen:** Es sollte möglich werden, internationale Klimagutschriften zu nutzen. Das europäische Klimagesetz sieht bereits vor, dass bis zu fünf Prozent des 2040-Klimaziels durch internationale Klimaschutzmaßnahmen erfüllt werden können. Diese Flexibilität sollte auch Unternehmen im ETS offenstehen. Dadurch können weltweite Emissionsminderungen dort realisiert werden, wo sie besonders kosteneffizient sind, und der Klimaschutz würde global gefördert, wie eine aktuelle Analyse des Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung zeigt.



- **Infrastruktur als Voraussetzung:** ETS-Anforderungen und Infrastrukturentwicklung müssen miteinander verzahnt werden. Die Verfügbarkeit und Anschlussmöglichkeit an Stromnetze, Wasserstoffinfrastruktur sowie Transport- und Speicherlösungen für CO₂ sind fundamentale Voraussetzungen, damit Unternehmen erfolgreich investieren und ihre Produktion transformieren können. Denn: Ohne Infrastruktur gibt es keine betriebliche Klimaneutralität.
- **Einnahmen für Transformation nutzen:** Zudem sollten die Einnahmen aus dem Emissionshandel stärker für industrielle Dekarbonisierung und den Ausbau der erforderlichen Energie- und CO₂-Infrastruktur eingesetzt werden. Seit 2013 hat das ETS EU-weit rund 245 Milliarden Euro Einnahmen generiert. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission fließen jedoch bislang nur circa fünf Prozent davon in Maßnahmen zur industriellen Dekarbonisierung – etwa in den CCUS- (Carbon Capture, Utilization and Storage) und Wasserstoffeinsatz oder in gewerbliche Energieeffizienzmaßnahmen.
- **Carbon Leakage verhindern:** Nicht zuletzt müssen wirksame Maßnahmen gegen Carbon Leakage, also die Verlagerung von Produktion und Emissionen in Länder mit weniger strengen Klimaschutzvorgaben, erhalten bleiben. Die freie Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation sollten erst dann auslaufen, wenn der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM nachweislich funktioniert und einen gleichwertigen Schutz vor Wettbewerbsnachteilen bietet.

Das DIHK-Impulspapier zur ETS-Reform finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

EU-Kommission verabschiedet freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die EU-Kommission hat am 03. Juli 2026 die delegierte Verordnung für einen freiwilligen Standard (Voluntary Standard) beschlossen, welcher als Wertobergrenze für die Informationen in den Wertschöpfungsketten von nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen dient.

Die beschlossene [delegierte Verordnung](#) unterliegt noch der Prüfung von Rat und EU-Parlament. Haben Rat und EU-Parlament keine Einwendungen gegen die delegierte Verordnung, dürfte der Voluntary Standard (VS) im Herbst im Amtsblatt veröffentlicht werden und treten am 3. Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung gilt dann unmittelbar, das heißt, sie muss nicht vom nationalen Gesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt werden. Die definierten Wertobergrenzen gelten (erst) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2027 beginnen.

Der Voluntary Standard ist nach der durch den Omnibus geänderten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) grundsätzlich für alle Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern von Bedeutung und enthält zwei unterschiedliche Wertobergrenzen. Die Wertobergrenzen bedeuten, dass nachhaltigkeitsberichtspflichtige Unternehmen nicht mehr Informationen von ihren Geschäftspartnern und Kunden aus ihren Wertschöpfungsketten zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung einfordern dürfen, als im Voluntary Standard erwähnt. Zum Schutz von Kleinunternehmen enthält der Voluntary Standard zwei unterschiedlich umfangreiche Obergrenzen für die Wertschöpfungskette (vergleiche Anhang II):

- Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern haben neun Datenpunkte und Informationen aus dem Basis-Modul zu erheben und an die anfragenden Geschäftspartner zu geben.
- Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern haben zusätzliche Datenpunkte und Informationen aus dem Basis- und dem Zusatzmodul zu erheben und anzugeben. Insgesamt sind es hier 23 Angaben.

EFRAG: Dokumentensammlung zu überarbeiteten ESRS und freiwilligen Standard (VS)

EFRAG hat eine neue interaktive Dokumentensammlung bereitgestellt. Sie umfasst die von der EU-Kommission am 03. Juli 2026 angenommenen überarbeiteten europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) sowie den freiwilligen Standard (Voluntary Standard, VS). Die neuen Funktionen sollen Unternehmen und weiteren Interessengruppen die Anwendung und den Vergleich der Standards erleichtern.

Zu den neuen Funktionen gehören:

- eine interaktive Glossarfunktion mit den definierten Begriffen,
- Verknüpfungen zu den entsprechenden Abschnitten der ESRS-Fassung von 2023,
- eine Navigationsleiste zum Wechsel zwischen den Fassungen,
- eine Vergleichsfunktion, die die Entwicklung der Texte gegenüber den von EFRAG im November 2025 an die Europäische Kommission übermittelten vereinfachten ESRS sichtbar macht,



- detaillierte Änderungsprotokolle innerhalb der einzelnen Standards.

Für die Nutzung des [ESRS Knowledge Hub](#) ist eine einmalige kostenlose Registrierung erforderlich. Nach der Registrierung stehen die interaktiven Dokumente und Funktionen vollständig zur Verfügung.

Damit können Unternehmen und weitere Stakeholder Änderungen in den Standards gezielt nachvollziehen und ihre Berichterstattungsprozesse entsprechend vorbereiten.

Rechtliche Wirksamkeit steht noch aus

Die überarbeiteten ESRS und der freiwillige Standard werden erst nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU rechtlich wirksam. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss des laufenden Prüfungsverfahrens der europäischen Institutionen im weiteren Verlauf dieses Jahres. Unternehmen sollten daher beachten, dass die veröffentlichten Dokumente bereits die von der EU-Kommission angenommenen Fassungen abbilden, die formale Rechtswirksamkeit jedoch noch aussteht.

Weitere Unterstützungsangebote geplant

Derzeit stehen noch keine aktualisierten Implementation Guidance Documents (IGs) für die überarbeiteten ESRS zur Verfügung. EFRAG hat jedoch angekündigt, zeitnah eine aktualisierte Entwurfsliste der Datenpunkte zu veröffentlichen, die die überarbeiteten Standards widerspiegeln soll.

Auch für den freiwilligen Standard arbeitet EFRAG an einer Aktualisierung der begleitenden Leitlinien. Diese gehören künftig nicht mehr zum Delegierten Rechtsakt. Für die Übersetzungen bindet EFRAG nationale Standardsetzer ein. Die Veröffentlichung der Sprachfassungen soll schrittweise erfolgen. Die Leitlinien und Übersetzungen werden ebenfalls über den ESRS Knowledge Hub bereitgestellt.

Für die Unternehmen bietet die neue Dokumentensammlung bereits jetzt eine hilfreiche Orientierung, um sich frühzeitig mit den künftigen Anforderungen und den vorgenommenen Änderungen auseinanderzusetzen.

Quelle: DIHK

EUDR: EU-Kommission konkretisiert Produktumfang und Informationssystem

Die EU-Kommission hat zwei weitere Rechtsakte zur Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verabschiedet. Sie betreffen den Produktumfang der Verordnung sowie die technischen Regeln für das EUDR-Informationssystem. Zudem liegt die aktualisierte EUDR-Leitlinie inzwischen in allen EU-Amtssprachen vor.

Mit einem delegierten Rechtsakt wird Anhang I der EUDR angepasst. Künftig sollen unter anderem Rinderhäute, -felle und Leder, runderneuerte Reifen, Sojabohnen zur Aussaat sowie bestimmte Kautschukprodukte aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden. Neu aufgenommen werden dagegen löslicher Kaffee, bestimmte Palmölderivate und gefrorene Rinderzungen. Zudem stellt die EU-Kommission klar, dass Proben sowie Produkte, die ausschließlich für Analysen, Untersuchungen oder Prüfungen verwendet werden, nicht unter die EUDR fallen. Für die neu aufgenommenen Produkte sollen die Anforderungen erst ab 30. Dezember 2027 gelten.

Der delegierte Rechtsakt wird nun von EU-Parlament und Europäischem Rat geprüft. Ohne Widerspruch kann er anschließend in Kraft treten.

Ein weiterer Durchführungsrechtsakt legt die technischen Rahmenbedingungen für das EUDR-Informationssystem fest. Vorgesehen sind unter anderem vereinfachte Erklärungen für Kleinst- und kleine Primärerzeuger sowie aktualisierte technische Spezifikationen für automatisierte Schnittstellen (APIs). Über das System reichen Unternehmen künftig ihre Sorgfaltserklärungen bzw. vereinfachten Erklärungen ein.

Die EU-Kommission will das Informationssystem weiterentwickeln und zusätzliche Funktionen schrittweise ergänzen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK



EU-Kommission veröffentlicht aktualisierte Version der FAQs zu PPWR

Die EU-Kommission hat die FAQs zu PPWR deutlich erweitert. Leider liegen diese bislang nur in englischer Sprache vor.

Die FAQs on Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) sind nochmals deutlich erweitert worden und versuchen einige, jedoch nicht alle, präsente Fragen zu beantworten. Weitere Fragen und Unsicherheiten bestehen weiterhin. Sehr hilfreich ist, dass neue Fragen mit "New" gekennzeichnet sind.

Zu finden ist das Dokument [hier](#).

Quelle: DIHK

Erste Leitlinie zu PPWR-Rollen veröffentlicht

Der Verbund der Europäischen Nationalen Verpackungsregister ([EUNR](#)) hat erste Leitlinien zu PPWR-Rollen veröffentlicht.

Das [EUNR-Dokument](#) weist darauf hin, dass bei 'Verkaufsverpackungen' und 'gruppierten Verpackungen' die Verpackung rechtlich erst mit dem Zeitpunkt der Befüllung beginnt.

Im Gegensatz dazu beginnt bei 'Transport, Service und Primärverpackung', die bereits in ihrer endgültigen Form (typischerweise starre Formate) liegt, die Lieferkette – und damit die Verantwortung des Produzenten – bereits mit der leeren Verpackung. Für 'Transport, Service und Primärverpackungen', die erst beim Einfüllen ihre endgültige Form erreichen (meist flexible Formate), existiert die Verpackung rechtlich erst ab dem Zeitpunkt der Einfüllung.

Diese Unterscheidung ist auch entscheidend für die Definition von 'Hersteller', da derjenige, der eine Verpackung hervorbringt, ebenfalls als Hersteller betrachtet wird. Was besonders hilfreich ist, ist die klare und präzise Sprache, in der EUNR erklärt, wann Verpackungen tatsächlich "entstehen".

Derzeit sind [16 nationale Verpackungsregister](#) Teil der EUNR und arbeiten an einer harmonisierten Auslegung von PPWR in der EU.

Quelle: DIHK

PPWR: DIHK fordert praxistaugliche Regeln für Registrierung und Berichterstattung

Die EU-Kommission plant einheitliche Vorgaben für die Registrierung und Berichterstattung nach der EU-Verpackungsverordnung (PPWR). Die DIHK begrüßt grundsätzlich gemeinsame Datenformate, warnt jedoch vor neuen bürokratischen Belastungen – insbesondere für kleinere und grenzüberschreitend tätige Unternehmen.

Der Entwurf zur Durchführungsverordnung nach Artikel 44 PPWR sieht umfangreiche Angaben zu Verpackungsmengen, Materialien und einzelnen Verpackungsbestandteilen vor. Zugleich sollen die nationalen Herstellerregister bestehen bleiben. Damit drohen aus Sicht der DIHK weiterhin Mehrfachregistrierungen und unterschiedliche nationale Verfahren.

Die DIHK fordert deshalb ein zentrales europäisches EPR-Gateway, über das Unternehmen Registrierungs- und Berichtspflichten nach dem One-Stop-Shop- und Once-only-Prinzip erfüllen können. Daten sollten nur einmal übermittelt und anschließend für die jeweils zuständigen Stellen nutzbar gemacht werden.

Kritisch sieht die DIHK auch die vorgesehene Detailtiefe der Meldungen. Statt umfangreicher Angaben zu sämtlichen Materialanteilen und Verpackungskomponenten sollten grundsätzlich aggregierte, für den Vollzug erforderliche Mengenangaben ausreichen. Standardisierte Lieferantenerklärungen und Verpackungsdatenblätter sollten als Nachweis anerkannt werden, ohne dass Unternehmen vollständige technische Dokumentationen weitergeben müssen.

Auch die vorgesehene Schwelle von zehn Tonnen bringt nach Einschätzung der DIHK bislang nur begrenzte Erleichterungen: Unterhalb dieser Grenze sinkt zwar der Umfang der abzugebenden Daten, Registrierung, Mengenermittlung und Berichterstattung bleiben jedoch grundsätzlich bestehen. Die DIHK fordert deshalb



echte Vereinfachungen bzw. Befreiungen für Kleinunternehmen und Unternehmen mit nur gelegentlichen grenzüberschreitenden Lieferungen.

Weitere Forderungen betreffen EU-weit einheitliche Definitionen und Berechnungsmethoden, maschinenlesbare Schnittstellen, praktikable Schätz- und Hochrechnungsverfahren sowie einen besseren Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Weitere Informationen: [DIHK: Praxistaugliche Umsetzung der Verpackungsverordnung](#)

Quelle: DIHK

PPWR: IHK-Kampagne macht auf Belastungen für Unternehmen aufmerksam

Die IHK-Organisation hat im September eine bundesweite Kampagne zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR) gestartet. Unternehmen konnten sich mit Musterschreiben direkt an die zuständige EU-Kommissarin sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments wenden und auf praktische Probleme bei der Umsetzung der neuen Vorgaben aufmerksam machen.

Im Mittelpunkt der Kampagne stehen insbesondere zwei Regelungen: die Pflicht zur Bestellung von Bevollmächtigten in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie die Anforderungen an die Erzeugerkennzeichnung auf Verpackungen. Aus Sicht der IHK-Organisation können beide Vorgaben insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit grenzüberschreitendem Geschäft erhebliche zusätzliche Aufwände verursachen.

Die bereitgestellten Musterschreiben konnten von den Unternehmen um eigene Praxisbeispiele ergänzt werden. Gefordert werden unter anderem stärker vereinheitlichte europäische Verfahren, ein EU-weites One-Stop-Shop-System für die erweiterte Herstellerverantwortung und Erleichterungen für kleinere Unternehmen.

Die Kampagne ergänzt die Aktivitäten der IHK-Organisation, mit denen sie sich auf deutscher und europäischer Ebene für eine praxistaugliche Umsetzung der PPWR und eine Verringerung administrativer Belastungen einsetzt.

Weitere Informationen: [IHK-Kampagne und Musterschreiben zur PPWR](#)

Quelle: IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz-Saarland

Kostenfreie Webinarreihe zu PPWR und EPR in Frankreich

Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer (AHK Frankreich) bietet im Herbst 2026 eine kostenfreie Webinarreihe zu den neuen Anforderungen aus der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) an.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere die Anforderungen für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen nach Frankreich. Behandelt werden unter anderem die Registrierung und Bevollmächtigung, die EPR-Pflichten für Haushalts- sowie gewerbliche und industrielle Verpackungen sowie konkrete Abrechnungsmodelle und Kosten. Weitere Webinare widmen sich den französischen EPR-Systemen für Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien, Spielzeug, Heimwerker- und Gartenartikel, Sport- und Freizeitartikel, Möbel, Bauprodukte, Chemikalien sowie weitere Produktgruppen.

Termine:

- Am 22. Oktober 2026, 10:00–11:30 Uhr: PPWR und EPR in Frankreich und Europa
- Am 27. Oktober 2026, 10:00–11:00 Uhr: EPR für Verpackungen in Frankreich
- Am 10. November 2026, 10:00–11:30 Uhr: EPR Frankreich – Deep Dive u. a. WEEE, Batterien und weitere Produktgruppen
- Am 12. November 2026, 10:00–11:30 Uhr: EPR Frankreich – Deep Dive u. a. Möbel, Bauprodukte und Chemikalien
- Am 26. November 2026, 10:00–11:30 Uhr: PPWR und EPR in Frankreich und Europa



Die Teilnahme ist kostenfrei, eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die AHK Frankreich bietet zudem englischsprachige Termine an.

Weitere Informationen und Anmeldung: [Webinarreihe 2026 der AHK Frankreich](#)

Quelle: AHK Frankreich

Chemikalienrecht: Rat und Parlament einigen sich bei Chemikalienomnibus

Der Europäische Rat und das EU-Parlament haben sich auf eine Vereinfachung zentraler Vorschriften für Chemikalien, Kosmetika und Düngemittel geeinigt. Ziel ist es, Bürokratie abzubauen und Unternehmen zu entlasten – bei gleichzeitig hohem Schutz von Umwelt und Verbrauchern.

Die EU treibt ihre Agenda zur Entbürokratisierung weiter voran: Am 17. Juni 2026 erzielten Europäischer Rat und EU-Parlament eine [vorläufige Einigung](#) zur Vereinfachung von Anforderungen für chemische Produkte. Der Text ist nun verfügbar, Sie finden ihn [hier](#) (derzeit nur auf Englisch). Der sogenannte Chemikalienomnibus betrifft Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP), die Kosmetikverordnung sowie die Düngemittelverordnung. Die Änderungen zielen darauf ab, administrative Belastungen zu reduzieren und die Einhaltungskosten zu senken.

Die Vereinfachungen bei der CLP-Verordnung beinhalten unter anderem:

- **Flexiblere Kennzeichnung:** Künftig gelten vereinfachte Anforderungen an die Lesbarkeit im B2B-Bereich, während für Verbraucherprodukte strengere Vorhaben (wie Mindestschriftgrößen) bestehen.
- **Digitale Labels für kleine Verpackungen:** Für kleine Innenverpackungsbehälter (<10 ml) können Informationen verstärkt digital bereitgestellt werden, sofern sie auf der Außenverpackung vorhanden sind.
- **Mehr Zeit für Anpassungen:** Unternehmen erhalten zusätzliche Monate, um Etiketten zu aktualisieren, wenn sich die Gefährlichkeitsbewertung eines Stoffes ändert. Nach 15 Monaten muss das Etikett in Zukunft spätestens aktualisiert werden.

Ein Hauptelement in der überarbeiteten **Kosmetikverordnung** sind differenziertere Übergangsregelungen, insbesondere beim Umgang mit besonders besorgniserregenden Stoffen (CMR-Stoffen). Die Fristen zur Substitution richten sich künftig stärker nach dem Risiko des jeweiligen Stoffes, wobei Rat und Parlament sich darauf einigten, CMR-Stoffe schneller aus dem Verkehr zu ziehen, als es die Kommission vorgeschlagen hatte. Zugleich soll die EU-Kommission Leitlinien entwickeln, um Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Alternativen zu unterstützen.

Für die **Düngemittelbranche** steht vor allem die Modernisierung der Zulassung im Vordergrund: Die Vereinbarung der beiden Gesetzgeber beauftragt die Kommission mit der Modernisierung der Anforderungen für die Registrierung von Düngemittelbestandteilen. Während die EU-Kommission vorgeschlagen hatte, die erweiterte REACH-Registrierungspflicht für in Düngemitteln verwendete Stoffe durch das Standard-REACH-Regime zu ersetzen, entschieden sich die Mitgesetzgeber dafür, eine Registrierungspflicht für Stoffe mit einer harmonisierten Einstufung als besonders schädlich beizubehalten.

Die vorläufige Einigung muss nun vom Europäischen Rat und vom EU-Parlament formal gebilligt werden. Die Mitgesetzgeber arbeiten darauf hin, diesen Omnibus-Rechtsakt so bald wie möglich – im Laufe des Jahres 2026 – förmlich zu verabschieden.

Quelle: DIHK

CLP: Erste Übergangsfrist lief am 1. Juli 2026 aus

Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde die CLP-Verordnung umfassend überarbeitet. Ziel der Revision war es, die Gefahrenkommunikation zu verbessern, den technischen Entwicklungen im Handel Rechnung zu tragen und die Transparenz innerhalb der Lieferkette zu erhöhen.

Eine Reihe neuer Regelungen ist seit dem 01. Juli 2026 wirksam und sind damit verbindlich anzuwenden. Sie betreffen:

- **Artikel 4:** Einführung eines in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten



- **Artikel 35:** Einführung spezifischer Vorschriften für die Abgabe chemischer Produkte über Nachfüllstationen
- **Artikel 31:** Verwendung von Faltetiketten als Standardoption
- **Artikel 42:** Veröffentlichung der Namen der Melder im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Weitere Informationen können Sie auf der [Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#) abrufen.

Quelle: BAuA

Digitaler Produktpass: EU-Kommission startet DPP-Register

Die EU-Kommission hat am 22. Juli 2026 das Register für den digitalen Produktpass (Digital Product Passport, DPP) gestartet. Gleichzeitig stehen eine Testumgebung, technische Leitlinien und ein Helpdesk zur Verfügung. Unternehmen können sich damit auf die künftigen Anforderungen an digitale Produktpässe vorbereiten.

Das Register ist Teil der technischen Infrastruktur für den digitalen Produktpass nach der EU-Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR). Wirtschaftsakteure können dort künftig digitale Produktpässe mit den erforderlichen eindeutigen Kennungen und Metadaten registrieren. Die eigentlichen Produktdaten werden weiterhin dezentral bei den Unternehmen oder bei DPP-Dienstleistern gespeichert.

Über die neue Website der EU-Kommission zum digitalen Produktpass stehen bereits

- das DPP-Register,
- eine Testumgebung,
- ein Helpdesk,
- technische Leitlinien sowie
- Informationen zu aktuellen Entwicklungen und Webinaren zur Verfügung.

Besonders relevant ist die neue Infrastruktur zunächst für Unternehmen, die sich auf die ersten verpflichtenden digitalen Produktpässe vorbereiten. Nach der EU-Batterieverordnung wird der digitale Batteriepass für bestimmte Batterien ab 18. Februar 2027 verpflichtend. Auch Anbieter von DPP-Lösungen sowie Unternehmen aus Reparatur, Wiederverwendung und Recycling können die Testumgebung bereits nutzen.

Die EU-Kommission will das Register auf Grundlage der laufenden Testphase weiterentwickeln und bis zum Beginn der ersten DPP-Pflichten optimieren.

Weitere Informationen finden Sie hier: [EU-Kommission: Digital Product Passport](#)

Quelle: DIHK

KURZ NOTIERT

Globale Energieinvestitionen 2026: Strom, Sicherheit und Strukturwandel im Fokus

Die globalen Investitionen im Energiesektor werden 2026 laut dem aktuellen World Energy Investment Report der Internationalen Energieagentur (IEA) voraussichtlich auf rund 3,4 Billionen USD (plus 5 Prozent gegenüber 2025) steigen. Dabei fließen rund 2,2 Billionen USD in saubere Energien, während rund 1,2 Billionen USD in fossile Energieträger investiert werden. Besonders deutlich wird die Verschiebung hin zu einem elektrifizierten Energiesystem – nahezu 60 Prozent aller Energieinvestitionen sind mittlerweile strombezogen und sollen 2026 inklusive der Endnutzung ein Volumen von 2 Billionen USD erreichen.

Laut dem [Bericht](#) prägt die geopolitische Lage das Investitionsgeschehen stark. Nach der globalen Energiekrise 2021–2023 und den Folgen der Konflikte im Nahen Osten rückt Energiesicherheit ins Zentrum.



Investitionen orientieren sich zunehmend an Diversifizierung, heimischen Ressourcen und verlässlichen Partnern. Viele dieser Effekte werden jedoch erst verzögert sichtbar, da rund drei Viertel der geplanten Projekte für 2026 auf Entscheidungen aus der Zeit vor der aktuellen Krise zurückgehen. Zudem belasten gestiegene langfristige Finanzierungskosten und Marktvolatilität den Sektor, was vor allem kapitalintensive grüne Technologien und Schwellenländer benachteiligt.

Auf der Angebotsseite zeigen sich klare Verschiebungen: Ölinvestitionen gehen weiter zurück und liegen 2026 unter 500 Milliarden US-Dollar, während Erdgas an Bedeutung gewinnt und rund 330 Milliarden USD darstellen, u. a. durch den LNG-Ausbau, der stark von den USA geprägt wird. Auch Kohle bleibt relevant und erreicht mit etwa 180 Milliarden USD den höchsten Stand seit 2012; eine Entwicklung, die vor allem getrieben durch China wird. Gleichzeitig dominieren die erneuerbaren Energien weiterhin den Stromsektor mit rund 665 Milliarden USD bzw. etwa 70 Prozent der Ausgaben für die Stromerzeugung, wobei sich das Wachstum zuletzt durch politische Anpassungen abgeschwächt hat. Allein für Solar-PV und Batterien stellt der Bericht fest: ohne die Kostensenkungen um rund 80 Prozent im letzten Jahrzehnt wäre der geplante Kapazitätszubau für diese Technologien 2026 fast doppelt so teuer gewesen. Deutlich an Bedeutung gewinnen zudem Stromnetze (≈550 Mrd. USD, +20 Prozent) und Speicher (>100 Milliarden USD), während auch die Kernenergie wieder stärker ausgebaut wird.

Auf der Nachfrageseite steigen die Investitionen für Effizienz und Elektrifizierung in Gebäuden, Industrie und Verkehr auf rund 800 Milliarden USD, unterstützt durch neue politische Maßnahmen in vielen Ländern. Gleichzeitig entstehen durch Rechenzentren und künstliche Intelligenz neue Nachfrageimpulse, insbesondere in den USA, wo ein starker Ausbau der Gaskraftwerken zu beobachten ist. Wären Rechenzentren ein Land, stünden sie weltweit auf Platz 2 bei den Gasturbinen-Bestellungen.

Regional dominieren bei den voraussichtlichen Energieinvestitionen für 2026 weiterhin China (945 Milliarden USD), die USA (610 Milliarden USD) und die EU (440 Milliarden USD). Während China investitionstechnisch entlang der gesamten Wertschöpfungskette führend ist und insbesondere die Produktion sauberer Technologien dominiert (75 Prozent des Clean-Energy-Manufacturing, 95 Prozent bei PV-Wafers), punkten die USA durch ihre Stärke im Gas- und Technologiesektor. Die EU hingegen ist stark bei erneuerbaren Energien und Effizienz, und hat im Jahr 2026 als einzige der drei Regionen noch wachsende Investitionen in emissionsarmer Stromerzeugung. Weltweit konzentrieren sich über 70 Prozent der globalen Investitionen auf China und fortgeschrittene Volkswirtschaften, während viele Entwicklungsregionen weiterhin deutlich unterrepräsentiert sind.

Der Bericht zeigt damit den Wandel des Energiesystems, in dem Elektrifizierung und saubere Technologien gemessen an den Investitionen an Gewicht gewinnen. Gleichzeitig bleiben fossile Energieträger, insbesondere Gas, aus Gründen der Versorgungssicherheit bedeutend.

Quelle: DIHK

Energie & Energy-Scouts zeigen Wirkung: Energie- und Ressourceneffizienz als wirtschaftliche Chance

Fachlicher Austausch, Wettbewerb und europäische Vernetzung, und vor allem ein klares Signal aus der Praxis: Energieeffizienz rechnet sich. Bei der gemeinsamen Bestenheuerung der Projekte Unternehmensnetzwerk Klimaschutz und Young Energy Europe wurden die besten Energie- und Energy Scout-Projekte durch das BMUKN und die DIHK ausgezeichnet.

Die jährlich rund 1.000 von den Industrie- und Handelskammern qualifizierten Energie-Scouts zeigen, wie sich Einsparpotenziale direkt im Arbeitsalltag identifizieren und umsetzen lassen. Parallel schulten die Auslands-handelskammern im vergangenen Jahr 263 Energy Scouts in zehn europäischen Ländern im Rahmen von Young Energy Europe. Die besten Projekte werden jährlich ermittelt und wurden am 12. Juni 2026 im Haus der deutschen Wirtschaft bei einer gemeinsamen Bestenheuerung von Dr. Ingrid Hanhoff, Leiterin der Unterabteilung für nationalen Klimaschutz im BMUKN, Henner Pasch, Präsident der Bergischen IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid, sowie Monique Zweig, Hauptgeschäftsführerin der IHK Ostbrandenburg, ausgezeichnet. Zusätzlich konnten alle anwesenden Projekte bei einer Posterausstellung besichtigt werden. Ob effizientere Druckluftsysteme, optimierte Produktionsprozesse oder ressourcenschonendere Verpackungslösungen, alle vorgestellten Scout-Projekte verbinden ökologische Wirkung mit wirtschaftlichem Nutzen.



Die diesjährigen Gewinner unter den deutschen Energie-Scouts

68 Teams qualifizierten sich für die bundesweite Bestenehrung. Die Sonderpreise gingen in vier Kategorien an:

- **Ressourceneffizienz:** Dr. Hahn GmbH & Co. KG erzielte durch Verbesserungen des Verpackungsprozesses eine Ressourcenersparnis von 15,6 m³ Verpackungsmaterial und eine Energieersparnis von 65,6 mWh pro Jahr.
- **Biodiversität:** Gestamp Umformtechnik GmbH bepflanzte werkseigene Grünflächen zur Erhöhung der Diversität im Projekt BEE-le-Feld | We PLANT our PLANT.
- **Energieeffizienz in KMU:** Tremonia Mobility GmbH setzte auf Optimierung des Druckluftsystems, mit einer Energie-/Ressourcenersparnis von fast 25.000 kWh und CO₂-Einsparung von 9,5 t.
- **Energieeffizienz in Großen Unternehmen:** H. & J. Brüggem KG entwickelte eine optimierte Ofensteuerung bei der Knuspermüsli-Röstung, mit einer Einsparung von etwa 20 t CO₂ und 9.852 Kubikmeter Gas pro Jahr.

Die besten 27 Energy Scout-Teams punkten mit praxisnahen Projekten in 10 Ländern

Alle der 27 Energy Scout-Teams, die in Berlin ausgezeichnet wurden, hatten sich bereits im Vorjahr in nationalen Wettbewerben unter insgesamt 263 Teilnehmenden durchgesetzt. Durch die Qualifizierung samt Praxisphase identifizierten sie Einsparpotenziale, zuletzt mit rund neun Millionen Euro Einsparungen, knapp 33 GWh weniger Stromverbrauch und etwa 26.000 Tonnen vermiedenen CO₂-Emissionen pro Jahr. Der grenzüberschreitende Austausch, gefördert durch die Bestenehrung, beschleunigt die Verbreitung bewährter Lösungen, stärkt Unternehmen und leistet damit nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern hilft Betrieben zugleich, Kosten zu senken und sich resilienter gegenüber Marktveränderungen aufzustellen.

Im Vorfeld der Auszeichnung am 12. Juni 2026 nahmen die europäischen Energy Scouts an einem intensivem Rahmenprogramm teil. Die anwesenden Unternehmen repräsentierten eine Bandbreite verschiedener Branchen, darunter Land-, Verkehrs- und Abfallwirtschaft. Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen der inhabergeführten Florida Eis Manufaktur sowie bei Siemens Energy erhielten die europäischen Scouts Einblicke in praktische Beispiele klimafreundlicher Produktion sowie versierter Technologien der Energieerzeugung am Beispiel eines Elektrolyseurs. Eine gemeinsame Solarbootfahrt, bot zusätzlichen Raum für Austausch und Vernetzung zwischen den Teilnehmern.

Auch das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz zog es aufs Wasser und lud die deutschen Energie-Scouts am Vorabend der Bestenehrung zur traditionellen Spreefahrt ein. Die Scouts, ihre Betreuerinnen und Betreuer sowie Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten IHKs nutzten die entspannte Atmosphäre bei Speis und Trank, um ins Gespräch zu kommen und sich entlang der Berliner Spreeufer über ihre erfolgreichen Projekte auszutauschen.

Die ausgezeichneten Projekte zeigen: Energie- und Energy Scouts sind ein wirksamer Hebel für Klimaschutz in Unternehmen. Sie identifizieren Einsparpotenziale im Arbeitsalltag und stoßen konkrete Verbesserungen an. DIHK-Präsident Peter Adrian betont: „Die Scouts zeigen, dass Klimaschutz im Unternehmen mit konkreten Maßnahmen beginnt. Sie identifizieren Einsparpotenziale direkt im Arbeitsalltag und entwickeln daraus wirtschaftlich tragfähige Ansätze. Mit ihren Ideen, ihrem Fachwissen und ihrem Gespür für praktische Verbesserungen entstehen so Lösungen, die sowohl dem Klimaschutz als auch den Unternehmen zugutekommen.“

Quelle: DIHK

Leitfaden zur Durchführung einer betrieblichen Klimarisikoanalyse

Hitzeperioden, Starkregen, Überschwemmungen oder Wasserknappheit wirken sich zunehmend auf Standorte, Produktionsprozesse, Lieferketten und Mitarbeitende von Unternehmen aus. Daher ist der frühzeitige Aufbau von Klimaresilienz entscheidend, um die Geschäftstätigkeiten langfristig zu sichern und Unternehmen zukunftsfähig aufzustellen.

Wie der Einstieg in die Klimaresilienz gelingen kann, zeigt der [Leitfaden zur Durchführung einer betrieblichen Klimarisikoanalyse](#).

Quelle: Klimabündnis BW



Digitale Austauschplattform des Unternehmensnetzwerks Klimaschutz neu gestartet: Orientierung und Umsetzungshilfe für betrieblichen Klimaschutz

Die Plattform ist jetzt in weiterentwickelter Form verfügbar. Sie ermöglicht den Austausch zwischen Unternehmen, macht Praxiswissen zugänglich und unterstützt bei der konkreten Umsetzung – von Energie und Ressourceneffizienz bis hin zur Kreislaufführung.

Unternehmen stehen beim Klimaschutz vor zahlreichen regulatorischen Anforderungen. Gleichzeitig verändern Themen wie Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft die Rahmenbedingungen in vielen Betrieben und eröffnen neue Chancen für effizientere Prozesse, geringere Kosten und mehr Resilienz gegenüber unsicheren Lieferketten.

Mit dem Relaunch der digitalen Plattform setzt das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz (UNK) auf mehr Austauschmöglichkeiten zwischen den Mitgliedsunternehmen, umfassende Orientierung und konkrete Unterstützung bei der Umsetzung im Betrieb. Die Plattform bringt Unternehmen bundesweit zusammen und ermöglicht es, Wissen, Erfahrungen und Lösungsansätze direkt zu teilen. Sie verbindet digitale Werkzeuge mit einem aktiven Netzwerk und wird damit zu einem Ort für den unternehmerischen Austausch zu Energie- und Ressourceneffizienz sowie Kreislaufwirtschaft.

Digitale Werkzeuge und konkreter Mehrwert für Unternehmen

Die Plattform kombiniert verschiedene Angebote:

- Austauschformate und Gruppenfunktionen für direkten Dialog zwischen Unternehmen und Einzelpersonen,
- gute Beispiele, die anschaulich Möglichkeiten des betrieblichen Klimaschutzes aufzeigen,
- den weiteren fachlichen Austausch zu Angeboten wie Webinaren, Veranstaltungen und dem Qualifizierungsformat der Energie- und Ressourcenscouts,
- etablierte Tools wie das ecocockpit zur Treibhausgasbilanzierung,
- den KlimaGuide als wachsenden Erfahrungspool mit Maßnahmen und konkreten Umsetzungshilfen.

Unternehmen erhalten damit nicht nur Informationen, sondern konkrete Unterstützung bei der Umsetzung im eigenen Betrieb.

Neue Schwerpunkte: Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft

Mit dem Relaunch werden auch inhaltliche Schwerpunkte weiter ausgebaut. Insbesondere Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft rücken stärker in den Fokus.

Damit greift das Netzwerk zentrale Herausforderungen für den Mittelstand auf: steigende Materialkosten, Unsicherheit in Lieferketten und neue regulatorische Anforderungen. Ziel ist es, Unternehmen dabei zu unterstützen, diese Entwicklungen nicht nur zu bewältigen, sondern aktiv für mehr Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz zu nutzen.

Niedrigschwelliger Einstieg in den betrieblichen Klimaschutz

Die Mitgliedschaft im Unternehmensnetzwerk Klimaschutz ist kostenfrei und offen für Unternehmen aller Größen und Branchen. Ziel ist es, den Einstieg in Energie- und Ressourceneffizienz sowie Kreislaufführung möglichst niedrigschwellig zu gestalten.

Die Plattform richtet sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen, die Orientierung suchen, Maßnahmen umsetzen möchten oder sich mit anderen Unternehmen austauschen wollen.

Unternehmen können sich ab sofort auf der Plattform registrieren und Teil des Netzwerks werden. Der Funktionsumfang wird sukzessive erweitert: klima-plattform.de.

Quelle: DIHK



Zehn Jahre Exportinitiative Umweltschutz: Gemeinsam für internationale GreenTech-Märkte

Zehn Jahre Exportinitiative Umweltschutz (EXI) bedeuten zehn Jahre Unterstützung für die internationale Verbreitung deutscher Umwelttechnologien.

Seit dem Start des Förderprogramms im Jahr 2016 begleitet die DIHK die Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) als strategischer Umsetzungspartner. Gemeinsam mit dem Netzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) arbeitet die Projekt- und Koordinationsstelle Chambers for GreenTech daran, Technologiebedarfe für internationale Umweltherausforderungen mit innovativen Lösungen „Made in Germany“ zusammenzubringen.

Anlässlich des Jubiläums kamen auf der CleanTech-Konferenz 2026 im Haus der Deutschen Wirtschaft über 200 Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zusammen. Im Mittelpunkt standen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Umweltbranche, neue Partnerschaften und die Rolle grüner Technologien in einem zunehmend dynamischen globalen Marktumfeld.

Die Bilanz der vergangenen zehn Jahre kann sich sehen lassen: Gemeinsam mit den AHKs hat Chambers for GreenTech bislang 77 Projekte in 45 Ländern erfolgreich umgesetzt. Die Projektarbeit unterstützt deutsche Unternehmen beim Aufbau internationaler Partnerschaften, bei der Erschließung neuer Märkte und bei der Entwicklung nachhaltiger Lösungsansätze für lokale Umweltherausforderungen. Von der ersten Positionierung der Technologien vor Ort bis zu Pilotanwendungen und lokalen Show Cases.

Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, wie wichtig verlässliche Partnerschaften und starke internationale Netzwerke für den Erfolg nachhaltiger Technologien sind. Angesichts der weltweit steigenden Nachfrage nach Umwelt- und Klimaschutzlösungen wird diese Aufgabe weiter an Bedeutung gewinnen. Die Zusammenarbeit aus BMUKN, DIHK und AHK-Netzwerk wird auch künftig dazu beitragen, deutsche GreenTech-Kompetenz international sichtbar zu machen und neue Impulse für nachhaltiges Wachstum zu setzen.

Die Projektarbeit von Chambers for GreenTech findet im Rahmen der Exportinitiative Umweltschutz des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) statt. Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

Steigerung der Reservierungen im Wasserstoff-Kernnetz

Die reservierten Kapazitäten betreffen überwiegend Zeiträume ab 2030. Besonders hohe Buchungen wurden in den Clustern Nord-West, Aachen und MosaHYc entlang der deutschen Westgrenze verzeichnet. Dort sind ab 2031 jährlich rund 2 GW Einspeise- und etwa 1 GW Ausspeisekapazität reserviert. Im Cluster Ost belaufen sich die Reservierungen ab 2030 auf knapp 1,2 GW Einspeise- sowie rund 0,6 GW Ausspeisekapazität. Darüber hinaus wurden zwischen den Clustern Nord-West und Ost Kapazitäten von mehr als 0,5 GW gebucht.

Bereits ab 2027 besteht in den bayerischen Clustern Burghausen und Ingolstadt Nachfrage nach Ausspeisekapazitäten. Dort sind nach Angaben der Netzbetreiber jährlich mehr als 0,6 GW reserviert. Dem stehen bislang vergleichsweise geringe Einspeisereservierungen gegenüber.

Die Netzbetreiber berichten zudem, dass die Nachfrage in mehreren Fällen die ursprünglich ausgewiesenen Kapazitäten überstieg. Um zusätzliche Reservierungen zu ermöglichen, wird ein sogenannter Übernachfrageprozess angewendet. Dabei wird geprüft, ob Kapazitäten innerhalb der jeweiligen Angebotszonen verlagert werden können, um weitere Buchungen zu berücksichtigen. Die Netzbetreiber weisen darauf hin, dass dieser Prozess weiterhin genutzt werden kann und auch Anfragen für Kapazitäten oberhalb der aktuell ausgewiesenen Verfügbarkeiten möglich sind.

Das Wasserstoff-Kernnetz wird schrittweise aufgebaut. Für das Jahr 2026 sind zunächst kleinere Cluster in Nordrhein-Westfalen, Nordostdeutschland, Mitteldeutschland und Bayern vorgesehen. Bis Ende 2029 sollen die beiden großen Cluster Nord-West und Ost entstehen und miteinander verbunden werden. Ergänzt wird das Netz durch die regionalen Cluster Aachen, MosaHYc sowie Ingolstadt und Burghausen.

Die aktuellen Reservierungszahlen werden als Hinweis auf das wachsende Interesse von Marktteilnehmern an der zukünftigen Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland gewertet.

Quelle: DIHK



EWE und Salzgitter schließen ersten Wasserstoff-Liefervertrag

Der Energiekonzern EWE und die Salzgitter AG haben am 09. Juni 2026 in Berlin einen langfristigen Liefervertrag über jährlich 10.000 Tonnen grünen Wasserstoff geschlossen. Nach Aussagen der Unternehmen handelt es sich um den ersten Wasserstoff-Liefervertrag dieser Größenordnung für die Stahlindustrie in Deutschland. Der Vertrag tritt ab 2030 in Kraft und hat eine Laufzeit von sieben Jahren. Die vereinbarte Menge deckt rund 6,5 Prozent des Wasserstoffbedarfs der neuen Direktreduktionsanlage von Salzgitter, die bereits im kommenden Jahr zunächst mit Erdgas in Betrieb gehen wird.

EWE plant, ab dem kommenden Jahr einen Elektrolyseur in Emden mit einer Leistung von 320 MW zu betreiben. Salzgitter wird hierbei als erster Ankerkunden fungieren. Die Investitionen belaufen sich auf knapp eine Milliarde Euro, etwa die Hälfte davon wird durch Fördermittel von Bund und Land getragen. Zusätzlich wird EWE die notwendige Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz sicherstellen.

Der Vertrag steht allerdings unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem fristgerechten Ausbau des Wasserstoff-Kernnetzes sowie der RFNBO-Zertifizierung der Produktion. Das Kernnetz soll bis 2032 fertiggestellt werden. Politisch wird zudem diskutiert, regulatorische Hürden im Rahmen von RED III – insbesondere die Anforderungen zur Zusätzlichkeit erneuerbarer Energien – vorübergehend anzupassen, um den Markthochlauf zu beschleunigen.

Quelle: DIHK

Geplantes CO₂-Exportterminal in Bremen

Das Projekt wird vom Joint Venture Carbonbridge, einer Zusammenarbeit des Brennstoffhändlers Ambrian Energy und des Industriegasspezialisten Messer, entwickelt. Geplant ist die Errichtung der Infrastruktur auf einem rund drei Hektar großen Grundstück im Hafengebiet Bremen.

Ziel des Vorhabens ist es, abgeschiedenes CO₂ aus industriellen Prozessen aufzunehmen, zwischenzulagern und für den Transport zu CO₂-Speicherstätten, insbesondere unter dem Grund der Nordsee, bereitzustellen. Als potenzielle Nutzer der Anlage werden unter anderem Unternehmen der Abfallwirtschaft sowie der Baustoffindustrie genannt.

Das Projekt wird von Bund und Land Bremen gefördert. Die öffentliche Förderung beläuft sich auf insgesamt 30 Mio. Euro, davon 9 Mio. Euro aus Landesmitteln.

Nach Angaben der Projektpartner soll das Terminal im Vollausbau jährlich bis zu 3 Mio. Kubikmeter CO₂ umschlagen können. Die Anbindung auf der Landseite ist über eine direkte Bahnverbindung mit drei parallelen Entladegleisen vorgesehen. Dadurch sollen bis zu 18 Kesselwagen gleichzeitig entladen werden können. Das Terminal soll außerdem als Zwischenlager für CO₂ dienen.

Auf der Seeseite ist die Abfertigung von Schiffen mit einer Kapazität von bis zu 30.000 Tonnen vorgesehen. Langfristig wird zudem eine Anbindung an ein mögliches CO₂-Pipelinennetz in Norddeutschland geprüft.

Die Vermarktung der Infrastruktur soll über ein sogenanntes „CCS-as-a-Service“-Modell erfolgen. Dieses umfasst nach Angaben der Projektpartner verschiedene Dienstleistungen entlang der Transport- und Logistikkette, darunter Verladung, Zwischenlagerung und Transport.

Neben Bremen werden auch an anderen norddeutschen Standorten, darunter Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Hamburg, Planungen für CO₂-Umschlag- und Exportterminals verfolgt. Die Projekte stehen im Zusammenhang mit dem erwarteten Ausbau von Carbon-Capture-and-Storage-(CCS)-Anwendungen zur Reduzierung von industriellen CO₂-Emissionen.

Quelle: DIHK



Serviceangebot zum CCfD-Gebotsverfahren 2026 erweitert

Seit dem Start des Gebotsverfahrens 2026 der CO₂-Differenzverträge am 05. Mai 2026 stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ([BMWE](#)) interessierten Unternehmen verschiedene Informations- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Neu hinzugekommen sind englische Fassungen der Förderrichtlinie und des Förderaufrufs, Themensteckbriefe zu vier Schwerpunktthemen, die Aufzeichnungen der Webinarreihe sowie Erklärvideos zum Quantitativen Abfragedokument.

Förderrichtlinie und Förderaufruf in englischer Sprache

Im [Dokumentenschrank](#) und auf der Dokumenten-Übersichtsseite zum [Gebotsverfahren 2026](#) stehen ab sofort englische Übersetzungen der Förderrichtlinie und des Förderaufrufs zum Gebotsverfahren 2026 zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um sogenannte *Courtesy Translations* handelt. Rechtlich bindend sind weiterhin ausschließlich die deutschen Fassungen der Förderrichtlinie und des Förderaufrufs. Die Übersetzungen dienen lediglich der Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder inhaltliche Richtigkeit.

Themensteckbriefe zu vier Schwerpunktthemen

Zu den vier Themen CCU/CCS-Technologien, Industriedampf, Wasserstoff und Wasserstoffderivate sowie Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz stehen ergänzende [Themensteckbriefe](#) bereit. Sie vermitteln die wichtigsten Informationen zu den jeweiligen Themenfeldern und enthalten darüber hinaus eine Übersicht hilfreicher Dokumente und Tools zum Gebotsverfahren 2026.

Erklärvideos zum Quantitativen Abfragedokument

Zwei Erklärvideos erläutern Schritt für Schritt das Ausfüllen des Quantitativen Abfragedokuments für das Gebotsverfahren 2026. Das erste Video zeigt das [Vorgehen anhand eines Vorhabens zur Herstellung von Grünstahl im Elektrolichtbogenverfahren](#). Das zweite Video erläutert die Eingabe am [Beispiel einer thermischen Abfallbehandlungsanlage mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung](#) (Carbon Capture and Storage, CCS). Beide Videos finden Sie [hier](#).

Alle Webinaraufzeichnungen sind online

Vom 12. Mai bis 16. Juni 2026 vermittelte eine sechsteilige Webinarreihe vertiefendes Wissen zum Gebotsverfahren 2026. Die Themen reichten von den Neuerungen der Förderrichtlinie über Referenzsysteme und Dynamisierung bis hin zu Antragstellung und Gebotsberechnung.

Teilnehmende konnten bereits im Vorfeld sowie während der Webinare Fragen einreichen. Diese wurden entweder direkt in den Veranstaltungen oder im Nachgang von den Fachreferentinnen und Fachreferenten beantwortet.

[Die Aufzeichnungen aller sechs Webinare stehen hier zur Verfügung.](#)

[Die Antworten auf die eingereichten Fragen finden Sie hier.](#) Dort werden außerdem fortlaufend sämtliche Fragen, die im Rahmen des Gebotsverfahrens 2026 gestellt wurden, anonymisiert veröffentlicht und beantwortet.

Weitere Informationen zum Gebotsverfahren 2026 und zum Förderprogramm CO₂-Differenzverträge finden Sie auf [co2-differenzvertraege.info](#). Dort stehen auch sämtliche Unterlagen zum Download bereit, die für die Einreichung eines Förderantrags benötigt werden.

Quelle: BMWE



Energieberatertag Saar 2026 - Fachkongress „Energieberatung in der Praxis“

Der Fachkongress wendet sich auch in seiner 13. Auflage an Energieberater, Architekten, Ingenieure, Handwerker und Fachleute aus dem Bereich der energetischen Gebäudesanierung und Immobilienwirtschaft sowie interessierte Multiplikatoren, Unternehmen und kommunale Vertreter, die aktuelle Informationen für Ihr Tagesgeschäft erhalten und ihre Fachkenntnisse im Bereich des energieeffizienten Bauens und der Gebäudesanierung ausbauen möchten. In diesem Jahr wird der Energieberatertag erneut als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt und bietet dazu wie gewohnt Informationen zu nationalen förderrechtlichen und regulatorischen Themen und aktuelle Informationen über technische Neuerungen, Anwendungshilfen, Tipps und Wissen zur Energieberatung in der Praxis. Veranstalter sind der Gebäudeenergieberater Saarland e.V. und die Landeskampagne „Energieberatung Saar“, die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes (MWIDE) durchgeführt wird. Neben den ausführlichen Pausen gibt es zwischen den Vorträgen die Möglichkeit für Fragen und Diskussion. Das Ende der Veranstaltung ist um ca. 17:00 Uhr geplant.

Termin: Donnerstag, 01. Oktober 2026 von 09:00 – ca. 17:00 Uhr

Veranstaltungsformat: Hybrid-Veranstaltung (Präsenz und online)

Veranstaltungsort: Aus- und Weiterbildungszentrum VSE AG, Schleusenweg 1 · 66806 Ens Dorf

Veranstalter: Gebäudeenergieberater Saarland e. V. und die Landeskampagne „Energieberatung Saar“

Anmeldungen unter: https://intern.gih.de/GIH_Saarland/?veranstaltunganmelden=54719&dialog=2

Die Veranstaltung ist kostenpflichtig.

Programm:

- 08:30 Uhr: Ankommen und Gelegenheit für Austausch / zum Netzwerken
- 09:00 – 09:30 Uhr Begrüßung / Grußworte
- 09:30 – 11:00 Uhr 1. Fachforum: Marktumfeld für Gebäudeenergieberater, Gesetze (GEG), Förderrechtliche Rahmenbedingungen (BEG und Co.)
- 11:00 Uhr Kaffeepause
- 11:15 – 12:30 Uhr 2. Fachforum: Regulatorische Rahmenbedingungen: GmodG und Umsetzung Energieausweise
- 12:30 Uhr Pause / Mittagessen
- 13:30 – 15:00 Uhr 3. Fachforum: Bautechnik in der Praxis, Fokus fachgerechte energetische Sanierung Gebäudehülle und Fenstereinbau
- 15:15 – 16:45 Uhr 4. Fachforum: Marktentwicklungen im Bereich der Anlagentechnik
- 17:00 Uhr Schlussworte, Zusammenfassung, Ausblick

Anschl. Get together

Das detaillierte Programm wird noch auf der Homepage des [GEB Saar](#) veröffentlicht.

Klimaschutztag: Wirtschaft stärken, Zukunft sichern

Unter dem Motto „Wirtschaft stärken. Zukunft sichern.“ laden die Klimaschutz-Unternehmen (KSU) zum Klimaschutztag am 14. Oktober 2026 ein. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der DIHK in Berlin statt.

In drei Panels zeigen die Klimaschutz-Unternehmen anhand konkreter Praxisbeispiele, wie Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und Klimaanpassung wirtschaftliche Resilienz stärken und Wettbewerbsvorteile schaffen. Gemeinsam mit Politik und Wissenschaft diskutieren die Klimaschutz-Unternehmen Best Practices und die Rahmenbedingungen, um den Wirtschaftsstandort zukunftsfähig aufzustellen.

Der Klimaschutztag bietet neue Impulse, konkrete Einblicke und Raum für Austausch und Vernetzung.

Zur Anmeldung geht es [hier](#).



dena Kongress 2026: Wachsen im Wandel

Der dena Kongress ist die führende branchenübergreifende Veranstaltung zu Energiewende und Klimaschutz. Die Neu- und Umgestaltung des deutschen Energiesystems ist nach Angaben der dena ein Treiber für Modernisierung, Innovation und Investitionen. Sie ist ein zentrales Element der Erneuerung der deutschen Wirtschaft und ein wichtiger Wachstumsimpuls.

Unter dem Motto „Wachsen im Wandel“ bringt die dena Akteurinnen und Akteure aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung zusammen. Der Kongress 2026 beschäftigt sich insbesondere mit den thematischen Schwerpunkten Effizienz, Ressourcen und Wachstum. Hier entstehen Lösungsansätze, Kontakte und Impulse für ein klimaneutrales Wirtschaftssystem.

Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Digitale Veranstaltungen des Unternehmensnetzwerks Klimaschutz im 2. Halbjahr 2026

Das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz (UNK) bietet auch in der zweiten Jahreshälfte 2026 wieder zahlreiche kostenfreie digitale Veranstaltungen für Unternehmen an. Im Fokus stehen aktuelle Themen rund um Energie- und Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft sowie Klimamanagement.

Geplant sind unter anderem Webinare und Deep Dives zu den neuen Anforderungen der EmpCo-Richtlinie, zur wirtschaftlichen und praktischen Umsetzung von Kreislaufwirtschaft, zu Klimamanagement als Business Case, Grünstrombeschaffung sowie zur Treibhausgasbilanzierung. Ergänzt wird das Angebot durch Dialogveranstaltungen und eine Webinarreihe zu aktuellen Energiethemen.

Die aktuellen Termine sowie Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Veranstaltungsseite des [UNK](#).

Quelle: UNK

Jahresübersicht der saaris Weiterbildung: <https://saaris.de/termine-veranstaltungen/>

Für die Anmeldung zu den dort genannten Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:

Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 210 66 144, ✉ anja.schoenberger@saaris.saarland.

